

## **KURZPROTOKOLL**

der 35. Sitzung des Ausschusses für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit  
(Wirtschaftsausschuss) und der 27. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft,  
Kultur, Bundesangelegenheiten, Angelegenheiten der Europäischen Union und  
internationale Angelegenheiten (Wissenschafts- und Europaausschusses)  
am Donnerstag, 4. Mai 2023, um 12:30 Uhr  
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Martin Schmidt

### **EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

Öffentliche Anhörung zum Thema

**Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und Denkmalschutz**

hierzu: ADrs. 8/215, 8/241, 8/248, 8/250 und 8/251 (Wirtschaftsausschuss)  
ADrs. 8/138 und 8/178 (Wissenschafts- und Europaausschuss)

## Landtag Mecklenburg-Vorpommern

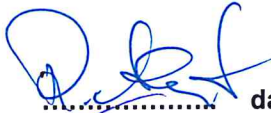
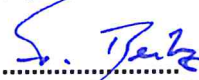
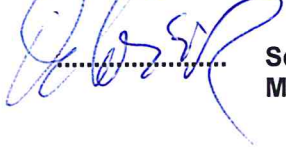
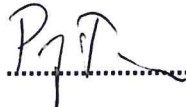
## 8. Wahlperiode

## - 5. Ausschuss: Wirtschaftsausschuss -

## Anwesenheitsliste

35. Sitzung am Donnerstag, dem 4. Mai 2023,  
um 12:30 Uhr in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzender: Abg. Martin Schmidt (AfD)  
Stellv. Vors.: Abg. Rainer Albrecht (SPD)

Fraktion	Ordentliche Mitglieder Name	Teilnahme	Stellvertretende Mitglieder Name	Teilnahme
SPD	Albrecht, Rainer		da Cunha, Philipp	.....
	Beitz, Falko		Dr. Wölk, Monique	
	Dr. Rahm-Präger, Sylva		Gundlack, Tilo	.....
	Falk, Marcel	.....	Kaselitz, Dagmar	.....
	Winter, Christian		Miraß, Heiko	.....
	Würdisch, Thomas		Schiefler, Michel-Friedrich	.....
AfD	Schmidt, Martin		Federau, Petra	
	Meister, Michael		Reuken, Stephan	.....
			Schulze-Wiehenbrauk, Jens	.....
			Timm, Paul-Joachim	

CDU

Peters, Daniel

Berg, Christiane

.....

Waldmüller, Wolfgang

Ehlers, Sebastian

.....

Glawe, Harry

.....

Hoffmeister, Katy

.....

Renz, Torsten

.....

DIE LINKE

Foerster, Henning

Seiffert, Daniel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wegner, Jutta

Damm, Hannes

Dr. Terpe, Harald

Oehrich, Constanze

.....

Shepley, Anne

.....

FDP

van Baal, Sandy

.....

Becker-Hornickel, Barbara

.....

Domke, René

.....

Enseleit, Sabine

.....

Wulff, David

.....

# Landtag Mecklenburg-Vorpommern

## 8. Wahlperiode




- 8. Ausschuss: Ausschuss für Wissenschaft, Kultur, Bundesangelegenheiten, Angelegenheiten der Europäischen Union und internationale Angelegenheiten -

### Anwesenheitsliste

27. Sitzung, am 04.05.2023, 12:30 Uhr

Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzender: Abg. Paul-Joachim Timm (AfD)

Fraktion	Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
	Name	Unterschrift	Name	Unterschrift
SPD	Hegenkötter, Beatrix	.....	Brade, Christian	.....
	Julitz, Nadine		Gundlack, Tilo	.....
	Stamer, Dirk		Prof. Dr. Northoff, Robert	.....
	Dr. Schröder, Anna-Konstanze		Winter, Christian	.....
			Würdisch, Thomas	.....
			Lange, Bernd	
	AfD	Timm, Paul-Joachim		Stein, Thore
Tadsen, Jan-Phillip				.....
CDU	Hoffmeister, Katy		Schlupp, Beate	.....
			Berg, Christiane	.....
			Ehlers, Sebastian	.....
			Peters, Daniel	
			Renz, Torsten	.....
			von Allwörden, Ann Christin	.....

**DIE LINKE**

**Albrecht, Christian**

.....

**Seiffert, Daniel**

*Seiffert*  
.....

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Dr. Terpe, Harald**

*HT*  
.....

**Damm, Hannes**

*HT*  
.....

**Oehrich, Constanze**

.....

**Shepley, Anne**

.....

**Wegner, Jutta**

*gw*  
.....

**FDP**

**Enseleit, Sabine**

*BE*  
.....

**Becker-Hornickel, Barbara** .....

**Wulff, David**

*W*  
.....

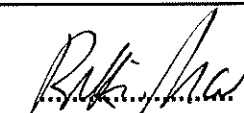
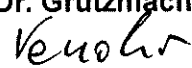
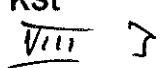
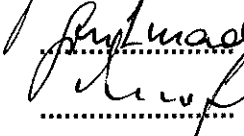
**Domke, René**

.....




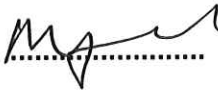
**Sandy van Baal**

.....








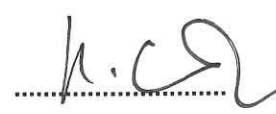

**2. Ministerien und sonstige Behörden**

Ministerium bzw. Dienststelle	Name, Vorname	Dienststellung/ Funktion	Unterschrift
WKM	Bettina Martin	LM	
WKM 4	Dr. Grützmaker 	KSt 	
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

3. Sonstige Teilnehmer



Dienststelle	Name, Vorname	Dienststellung/ Funktion	Unterschrift
SPD	Brandt, Robert	Referent	
AfD	Herold, Georg	Referent	
CDU	Holst, Stephanie	Referentin	
DIE LINKE	Schulz, Jörn	Referent	.....
B90/GRÜNE	Dr. Winter, Felix	Referent	.....
B90/GRÜNE	Rabien, Malte	Referent	.....
FDP	Dr. Nyenhuis, Agnieszka	Referentin	
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

## Mitarbeiter / Gäste

Einrichtung (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (in Druckschrift, nicht abgekürzt)	Teilnahme
SPD	Grafe, Tim	Referent	
SPD	Zenker, Martin	Referent	
AfD	Fessl, Wendelin	Referent	.....
AfD	Kammler, Martin	Referent	.....
CDU	Hennings, Gunnar	Referent	.....
CDU	Meister, Christoph	Referent	.....
DIE LINKE	Müller, Tobias	Referent	.....
DIE LINKE	Spriewald, Ute	Referentin	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Dr. Belz, Benjamin	Referent	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	 Rabien, Malte	Referent	
FDP	Blossey, Michael	Referent	
LM	Brandt, Roland	Referent	
- 11 -	Rijger, Christoph	- 11 -	
.....	.....	.....	.....



**Ministerien / Behörden**

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name/Vorname (bitte Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (in Druckschrift, nicht abgekürzt)	Teilnahme
WM	Meyer, Reinhard	Minister	.....
.....	DANKBECHRISTIAN ALS	.....	
.....	Putz, Jris	Referentin	
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

## Anzuhörende

Institution (bitte Druckschrift)	Name/Vorname (bitte Druckschrift)	Funktion (in Druckschrift9)	Teilnahme
Landesamt Kultur- u. Denkmalpflege	Dr. Ramona Dornbusch		 .....
Landesamt Kultur- u. Denkmalpflege	Dr. Detlef Jantzen		 .....
Universität Greifswald	Prof. Dr. Sabine Schlacke		..... online
Universität Rostock	Prof. Dr. Hans-Jörg Karlsen		..... online
Archäologische Gesellschaft M-V e. V.	Hans Behn		 .....
Rechtsanwältin	Dr. Mahand Vogt		..... online
Landesverband Erneuerbare Energien M-V e. V.			 .....
Bundesverband WindEnergie e. V.			 .....  .....
Architekturhistorikerin	Prof. Dr.-Ing. Sabine Bock		 .....
ENERTRAG SE	Robert Vogt		.....  .....
.....	.....		.....
.....	.....		.....

## AUSSERHALB DER TAGESORDNUNG

Vors. **Martin Schmidt** weist darauf hin, dass die Fraktion der SPD die Abgeordneten Dr. Anna-Konstanze Schröder, Christiane Klingohr und Dirk Stamer als stimmberechtigte Mitglieder für die Abgeordneten Rainer Albrecht, Marcel Falk und Christian Winter benannt hat. Außerdem informiert er darüber, dass es eine Debatte über eine zeitliche Begrenzung der öffentlichen Anhörung zwischen den Fraktionen gebe.

Abg. **Hannes Damm** beantragt zur Klärung dieser Geschäftsordnungsangelegenheit das Wortprotokoll.

### Beginn des Wortprotokolls:

Abg. **Hannes Damm**: Sehr geehrter Herr Schmidt, ich möchte gerne für diese Klärung der Geschäftsordnungsangelegenheiten das Wortprotokoll beantragen und noch einmal darauf hinweisen, dass die Einigung, soweit mir bekannt, anders als von Ihnen vorgetragen war, diesen Tagesordnungspunkt, also diese Anhörung bis 15:30 Uhr zu veranstalten. Und alles andere wäre ein Antrag, worüber wir dann beraten müssten.

Vors. **Martin Schmidt**: Ja, verzeihen Sie mir, da hatte ich es falsch vorgelesen, da haben Sie Recht. Die SPD Fraktion möchte die Begrenzung auf 15:00 Uhr beantragen. Ist das korrekt? Frau Julitz bitte.

Abg. **Nadine Julitz**: Ja, das ist korrekt. Die SPD Fraktion würde die Anhörung gerne bis auf 15:00 Uhr begrenzen aufgrund von mehreren Ausschüssen, die heute noch tagen und auch im Anschluss noch tagen und Raumwechsel, die geplant sind, beantragen wir, die Anhörung bis auf 15:00 Uhr zu begrenzen.

Vors. **Martin Schmidt**: Dann hat sich Herr Damm noch einmal gemeldet. Bitte schön.

Abg. **Hannes Damm**: Vielen Dank. Es wird Sie nicht überraschen als antragstellende Fraktion, dass wir hier gegen reden. Also insbesondere aus Respekt denjenigen, die hier auch eine weite Anreise hatten, gegeben des großen Umfangs dieses Themas, sind wir der Meinung, dass wir bei der verabredeten Zeit auch bleiben sollten, die uns nehmen sollten. Hier in diesen beiden Ausschüssen und insbesondere vor dem Hintergrund der Debatte. Am Anfang der Legislatur, wo meine Fraktion angemeldet hat, dass wir insbesondere Wissenschafts- und Wirtschaftsausschuss nicht gleichzeitig wahrnehmen können, weil es nämlich in Personalunion mich als fachpolitischen Sprecher an der Stelle gibt und da keinerlei Verständnis war vonseiten der Regierung, hier bei den Ausschusszeiten auszuweichen und wir jetzt darauf Rücksicht nehmen sollen, dass sie noch mit Ihren vielen Menschen andere Ausschüsse wahrnehmen müssen und sich da nicht vertreten lassen kann, dass stößt bei mir auf ganz wenig Verständnis.

Vors. **Martin Schmidt**: Gut, gibt es weitere Stimmen dazu, sonst kommen wir zur Abstimmung. Sehe ich jetzt nicht. Dann wer dem zustimmt, dem Antrag der Fraktion der SPD, dass wir die Zeit auf 15:00 Uhr begrenzen, den bitte ich jetzt um ein Handzeichen. Gegenstimmen? Enthaltung?

Keine, dann ist dies mit Zustimmung der Fraktion, der SPD, DIE LINKE, der FDP angenommen bei Gegenstimmen aller übrigen Fraktionen. Dann machen wir um 15:00 Uhr Schluss.

Abg. **David Wulff** beantragt für die öffentliche Anhörung das Wortprotokoll.

Fortsetzung des Wortprotokolls:

Vors. **Martin Schmidt**: Das ist so vernommen. Dann rufe ich nun den einzigen Punkt der Tagesordnung auf: Öffentliche Anhörung zum Thema Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und Denkmalschutz. Hierzu begrüße ich als sachverständige Frau Dr. Ramona Dornbusch, Landeskonservatorin vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Detlef Jantzen, Landesarchäologe vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Hans Behn, Präsident der Archäologischen Gesellschaft für

Mecklenburg-Vorpommern. Frau Professor Dr. Sabine Schlacke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungs- und Umweltrecht, Universität Greifswald, die uns per Video zugeschaltet ist. Herrn Professor Dr. Hans Jörg Karlsen, Lehrstuhl für Ur- und Frühgeschichte von der Universität Rostock, der uns ebenfalls per Video zugeschaltet ist. Frau Dr. Mahand Vogt, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht, die uns per Videokonferenz ebenfalls zugeschaltet ist. Herrn Johann-Georg Jäger, Vorstandsvorsitzender des Landesverbandes Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Jörg Kolbe, Landesvorsitzender für Mecklenburg-Vorpommern des Bundesverbands Windenergie e.V. Die Architekturstudierende Frau Professor Dr. Ingeborg Sabine Bock und Herrn Robert Vogt, Regionalleiter Mecklenburg-Vorpommern von ENERTRAG. Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte und die Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte können heute nicht an der Anhörung teilnehmen. An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit nutzen, den Sachverständigen auch im Namen des Ausschusses ganz herzlich für Ihre Stellungnahmen zu danken, die Sie uns im Vorfeld zur Verfügung gestellt haben. Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Wirtschaftsausschuss und der Wissenschafts- und Europaausschuss haben auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 19. Januar 2023 jeweils beschlossen, eine gemeinsame öffentliche Anhörung zum Thema Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und Denkmalschutz durchzuführen. Für Sie als Sachverständige besteht jetzt die Möglichkeit zu diesem Themenkomplex Ausführungen zu machen. Dazu haben Sie in etwa 4 bis 5 Minuten, würde ich sagen, Zeit. Sie selber haben ja mitbekommen, dass wir auch gerade etwas die Zeit verkürzt haben. Bitte halten Sie sich da dran. Wir wollen ja alle auch zu Wort kommen lassen. Und es gibt sicherlich auch noch viele Fragen im Nachgang, die wir dann in dieser kurzen Zeit klären wollen. Nach den Statements haben die Abgeordneten dann wie gesagt Zeit, Fragen an die Sachverständigen zu stellen. Ich schlage vor, dass wir die Experten in der Reihenfolge der Sachverständigen anhören, in der ich eben auch die Leute begrüßt habe. Ich sehe hierzu keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so. Dann erteile ich zunächst Frau Dr. Ramona Dornbusch vom Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern das Wort. Bitte schön.

**Dr. Ramona Dornbusch (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern):** Ja, vielen Dank, Herr Schmidt. Meine sehr verehrten Damen und Herren, herzlichen Dank zunächst für die Einladung, hier heute die Sichtweise der Landesdenkmalpflege vortragen zu dürfen. Ich finde das ja immer besser, wenn wir miteinander sprechen statt übereinander. Und es wird Sie sicherlich nicht verwundern, dass ich mein kleines Statement jetzt mit einem Postulat beginne und das Postulat heißt Denkmalschutz ist Klimaschutz. Das ist keine Plattitüde, sondern das ist ein Faktum. Denkmale leisten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz. Sie sind aus nachhaltigen Materialien. Sie sind reparaturfreudig, sie sind langlebig und wenn wir aufs Ganze schauen und das kreislaufwirtschaftlich betrachten, dann sind Denkmale Teil der Klimalösung und ihr Schutz ist so schon aktives Mittel im Kampf gegen den Klimawandel. Das vorangestellt. Ich spreche heute hier für die Landesdenkmalpflege und ich bin sozusagen gesetzlich legitimierte Vertreterin für die Aufgabe im öffentlichen Interesse, die erheblichen Beeinträchtigungen auf Substanz und Erscheinungsbild von Denkmalen abzuwenden. Ich bin aber heute hier als Fachfrau. Ich trage dafür die fachliche Verantwortung. Und ich bin hier auch als Mensch, dem der Erhalt des Kulturerbes wichtig ist und in meiner Sicht auch zur Daseinsvorsorge gehört. Worüber reden wir, wenn wir über Denkmalschutz sprechen? Wir haben aktuell einen Bestand an Baudenkmalpositionen von knapp 31.000 auf den Denkmallisten verzeichnet. Dazu kommen rund 64 Denkmalbereiche, die auch größeren Ausmaßes sein können. Wir reden also hochgerechnet über einen Bestand von circa 2,9 % am Gesamtbestand im ganzen Land, bezogen auf die Gebäude, das heißt, Denkmale sind ein kleiner Bestand. Sie sind gewissermaßen das Destillat der Bestandsgebäude. Das Destillat, was uns als Zeitzeugen überliefert ist, was über wirtschaftliche, technische, soziale, künstlerische, architektonische Aspekte informiert, was über die Region Zeugnis ablegt, was jeder Region ein charakteristisches Gepräge verleiht und vor allem, was uns von Generationen zuvor anvertraut wurde, es nächsten Generationen wieder zu überliefern. Und Sie wissen alle, MV ist besonders und das sage ich nicht als Zugereiste, sondern tatsächlich, wenn man es immer wieder von überall international auch vernimmt. Das sind nicht nur die die wunderbaren Strände an der Ostseeküste, die Bäderarchitektur, sondern wir alle verweisen auf den in Europa einmaligen dichten Bestand an Gutsanlagen, die noch einmal die besondere Wirtschaftsform im Land bezeugen. Und diese historischen Bauweisen, Ensembles und Gruppen, das ist das, was den Menschen in der Region die Identifikation bildet und was ihnen Heimat gibt.

Das ist auch das Grundkapital. Ich nenne es immer ein natürliches und kulturelles Grundkapital, worauf auch der Tourismus im Übrigen aufbaut. Ich bringe Ihnen Zahlen mit. MV ist seit 2014 beliebtes innerdeutsches Reiseziel. Der Beitrag des Tourismus zur Wirtschaftsleistung des Landes beträgt rund 4,1 Milliarden €. Das sind 12 % der Bruttowertschöpfung. Und rund 18 % aller Erwerbstätigen in MV sind in der Tourismusbranche tätig. Und wir haben sozusagen 374 Millionen € Steuereinnahmen pro Jahr. Es ist also ein nicht zu vernachlässigender Wirtschaftsfaktor. Und Sie sehen, meine sehr verehrten Damen und Herren, Denkmale sind nicht nur aus Sicht des Denkmalschutzes eine vulnerable Gruppe. Wenn wir jetzt im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien diskutieren, ist für uns entscheidend, und das möchte ich deutlich betonen: Das Denkmalschutzgesetz in MV kennt keine Klassifizierung. Es sind alle Denkmale vor dem Gesetz gleich und auch gleichermaßen geschützt. Wenn wir uns jetzt mit Windkraft auseinandersetzen und die greife ich jetzt heraus als eine wichtige Form der erneuerbaren Energien, weil sie diesen Raumgriff hat und weil sie eine große Dimension hat, ist für uns in diesem Prozess relevant, dass jedes Denkmal an einem bestimmten Ort steht und mit diesem Ort einen Bezug eingeht. Wir sprechen dann von Raumwirkung, das heißt, die Umgebung, in der ein Denkmal steht, trägt mitunter maßgeblich zu seinem Verständnis bei. Das müssen Sie sich vorstellen. Es können topografisch herausragende Situationen sein, die die Sichtbarkeit erzeugen, die Erlebbarkeit erst deutlich machen, einen Raumbezug erzeugen, sich wechselseitig prägen. Also Denkmal- und Kulturlandschaft. Das können bedeutende angelegte Inszenierungen sein. Wir sitzen ja hier an einem solchen Ort, der sich da auch fürs Welterbe beworben hat und auch maßgebliche Sichtbezüge, die künstlerisch angelegt sind, verfügt. Wir haben prägende Einbeziehung in die Umgebung. Also es kann bewusst angelegt sein, es kann aber auch historisch gewachsen sein. Das ist eine fachliche Aufgabe, das zu bewerten. Wenn wir also im Zusammenhang mit Windkraft diskutieren, bringen wir selbstverständlich ausschließlich Denkmale ein, die über eine Raumwirkung verfügen. Wir reden nicht über Meilensteine, nicht über Pflasterstraßen. Ich glaube, das liegt auf der Hand, nachzuvollziehen, dass wir uns mit raumwirksamen Objekten auseinandersetzen und aus dem genannten Destillat ist das noch mal eine geringere Zahl. Aber es ist natürlich so, dass wir uns im ländlichen Raum befinden. Das ist der Aktionsraum für die Energiewende. Es ist ein Schlüsselraum. Er ist Kraftwerk für die Städte, er ist aber auch Zufluchtsraum für die Menschen und er ist Ressource für den

Klimaschutz und aber auch Identifikationsraum für die Denkmalerhaltung. Und laut Koalitionsvereinbarung haben Sie sich ja auch die Aufgabe gestellt, einzigartige Kulturstätten und Baudenkmäler im ländlichen Raum zu erhalten. Das heißt also, die politische und zivilgesellschaftliche Verantwortung ist mehrdimensional. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Windenergieanlagen tragen über die Einsparung fossiler Brennstoffe zum Klimaschutz selbstverständlich bei ...

Vors. **Martin Schmidt:** Frau Dr. Dornbusch, bitte langsam zum Ende kommen. Es tut mir wirklich leid.

**Dr. Ramona Dornbusch:** Ich komme zum Ende. Das Missverständnis gar nicht aufkommen zu lassen. Windkraftanlagen tragen dazu bei. Auch zum Klimaschutz und damit zum Erhalt von Denkmalen. Wir haben im Land einen nur begrenzten Landschaftsraum zur Verfügung. Und wir sind als Denkmalpflege aktiv an diesem Prozess beteiligt. Ich spare mir jetzt Ausführungen zum OVG Urteil und zum Erneuerbaren-Energie-Gesetz. Ich möchte aber noch mal betonen. Wir werden jetzt in die Lage versetzt, noch schneller unseren Beitrag auch zur Energiewende zu leisten, durch die politische Unterstützung sechs Projektstellen zu bekommen, die natürlich befristet werden sollten, um noch aktiver die Energiewende zu begleiten. Und ich bin der Überzeugung, dass wir die Energiewende auch schaffen unter Berücksichtigung der Denkmalpflege und wir haben genügend Instrumente an der Hand und ich sehe deshalb auch keinen Reformbedarf des Denkmalschutzgesetzes. Vielen Dank!

Vors. **Martin Schmidt:** Vielen Dank für Ihre Worte. Dann als nächstes bitte ich Herrn Dr. Detlef Jantzen um seine Ausführungen. Bitte schön.

**Dr. Detlef Jantzen (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern):** Ja, vielen Dank, meine sehr geehrten Damen und Herren. Vorweg möchte ich betonen, dass ein respektvolles Miteinander von oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen und erneuerbaren Energien möglich ist. Oberirdisch sichtbare Bodendenkmale mit ihrer Umgebung machen etwa 1 % der Landesfläche aus. Und wir haben in den vergangenen Jahrzehnten ja sehr viele große Bauvorhaben gesehen. Wir haben die Autobahnbauten gesehen. Wir haben Umgehungsstraßen gesehen. Wir



haben Bahntrassen gesehen und wir haben auch Gasleitungen in Mecklenburg-Vorpommern entstehen sehen. Und alles konnte so geplant werden, dass sie das Erscheinungsbild der Bodendenkmale nicht erheblich beeinträchtigt haben. Kurz zum Gegenstand, worum es geht. Bodendenkmale, hier insbesondere, die oberirdisch sichtbaren Bodendenkmale, die auch die Landschaft an vielen Stellen prägen. Das sind zum Beispiel über 5000 Jahre alte Großsteingräber, 3500 Jahre alte Hügelgräber und 1000 Jahre alte Burgwälle, um nur einige Beispiele zu nennen. Und sie spiegeln eine wirklich Jahrtausende lange Landnutzung wider. Sie haben dieses Land geprägt, man kann an ihnen Geschichte ablesen. Und sie haben natürlich, wie Frau Dr. Dornbusch betont hat, auch insgesamt einen Nutzen, in dem diese Kulturlandschaft eben nicht nur von Menschen in Mecklenburg-Vorpommern gerne erlebt und wahrgenommen wird, sondern auch von Besucherinnen und Besuchern. Die Bodendenkmale haben also Bedeutung weit über unser Land und auch über unsere Generation hinaus. Diesen Wert hat ja nicht nur das Denkmalschutzgesetz erkannt und das spiegelt nicht nur das Denkmalschutzgesetz wider, sondern auch das Bundesnaturschutzgesetz erwähnt ausdrücklich die Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft mit ihren Bau- und Bodendenkmalen. Das Raumordnungsgesetz erwähnt ausdrücklich auch die Kulturdenkmale und in UVP, also Umweltverträglichkeitsgesetz und Baugesetzbuch ist auch Rücksicht genommen worden oder ist berücksichtigt worden, dass die Auswirkungen auf das kulturelle Erbe bzw. auf die Kultur und Sachgüter geprüft werden können. Wie lässt sich nun ein respektvolles Miteinander organisieren? Im Interesse der Planungssicherheit plädieren wir immer dafür, Auswirkungen möglichst frühzeitig zu klären. Das ist im Interesse aller, weil man einfach so zu einem möglichst frühzeitigen Termin auch Klarheit bekommt über alle Dinge, die bei einer Planung zu berücksichtigen sind, das heißt also ganz praktisch die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild. Sollten möglichst schon auf der Ebene der Raumordnung abgeklärt und berücksichtigt werden. Und ganz praktisch ist es auch. Wir haben ja eine große Zahl von potenziellen Windenergiegebieten, die zum Beispiel überhaupt keine Überschneidungen mit Bodendenkmalen oder mit dem Sichtbereich von Bodendenkmalen haben. Da ergeben sich natürlich auch Möglichkeiten, die unmittelbar und sofort genutzt werden können. Ja, mir ist es ein Anliegen, dass Denkmalschutz und erneuerbare Energien nicht gegeneinander ausgespielt werden. Wir müssen pragmatische Möglichkeiten nutzen. Wir brauchen ehrliche Gutachten, die die Auswirkungen frühzeitig und

realistisch beschreiben, dass man darauf reagieren kann und wir müssen uns wahrscheinlich auch darüber im Klaren sein, dass erneuerbare Energien eben keine vorübergehende Sache sind, sondern sie werden dauerhaft sicherlich dazu beitragen, den Energiebedarf zu decken. Insofern haben wir auch eine Verantwortung, kluge Entscheidungen zu treffen. Vielen Dank.

Vors. **Martin Schmidt:** Das war kurz und knapp, aber kompakt. Dankeschön. Nun bitte ich Herrn Hans Behn von der Archäologischen Gesellschaft für Mecklenburg--Vorpommern um seine Ausführung. Bitte.

**Hans Behn (Archäologischen Gesellschaft für Mecklenburg und Vorpommern e. V.):** Sehr geehrte Damen und Herren, als Vertreter der Archäologischen Gesellschaft für Mecklenburg und Vorpommern freue ich mich, dass diese Anhörung stattfindet. Ich möchte kurz unseren Verein vorstellen. Die Archäologische Gesellschaft für Mecklenburg und Vorpommern ist ein gemeinnütziger Verein zurzeit mit etwa 500 Mitgliedern, der die Archäologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern fördert und unterstützt. Unsere Mitglieder sind außer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor allem Interessierte an unserer Landesgeschichte, darunter sehr viele ehrenamtliche Bodendenkmalpflegerinnen und Bodendenkmalpfleger aus Mecklenburg-Vorpommern. Wir sind im Vorfeld zum heutigen Thema als Sachverständige um eine Stellungnahme gebeten worden. Aus dem umfangreichen Fragenkatalog liegen Ihnen unsere Antworten vor. Innerhalb des heute angedachten Zeitrahmens. Nun zu den vielleicht wesentlichen Punkten unserer Position. Erstens Das Ziel des Denkmalschutzes. Im Zusammenspiel mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist aus unserer Sicht der Erhalt von Substanz sowie Erscheinungsbild der sichtbaren Bodendenkmale wie Großstadtgräber, Hügelgräber, Hügelgräber-Gruppen, Landwehr, Burganlagen usw. Auch deren Umgebung obertätig sichtbare Bodendenkmale ist, wie ihre Substanz selbst, nach unserem Denkmalschutzgesetz geschützt. Das Erneuerbare-Energie-Gesetz EEG schreibt zwar eine besondere Gewichtung der Windenergieanlagen WEA vor als Anlagen zur Gewinnung der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang innerhalb des Abwägungsvorgangs vor, lässt aber diesen nicht entfallen. Damit bleibt aus unserer Sicht eine denkmalfachliche Beurteilung weiterhin notwendig. Ein konkreter Radius der

Umgebung ist je nach Denkmal bzw. obertätig sichtbaren Bodendenkmals unterschiedlich. So kann zum Beispiel die Höhe geplanter Windkraftanlagen ein Kriterium bilden. Inwieweit die Veränderung der Umgebung von Bodendenkmal eine sich wandelnde ästhetische Vorstellung oder Sichtweise unserer Gesellschaft mit sich bringt, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten und ist wohl, wenn überhaupt, erst mit zeitlichem Abstand fassbar. Windkraftanlagen, aber auch Photovoltaikanlagen können das Erscheinungsbild eines Denkmals wie Landwehren, Hügelgräber Gruppen derart beeinträchtigen, dass die Denkmalwirkung signifikant sinkt. Dabei spielt besonders die Raumwirkung, sprich die Einbettung und Bezug auf die Landschaft eine wesentliche Rolle. Nach unserem Kenntnisstand und dem unserer Kenntnisstand muss im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Planes oder Programms auf die betroffenen Schutzgüter wie das kulturelle Erbe nach Paragraph zwei der Begriffsbestimmung der UVPG erfolgen. Und dies muss aus unserer Sicht unbedingt auch eingefordert bzw. umgesetzt werden. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen und die damit verbundenen Erdeingriffe werden zudem Teile von Bodendenkmale wie urgeschichtliche Siedlungen dauerhaft und unwiederbringlich zerstört. Daher muss auch weiterhin gemäß § 6 Abs. 5 unseres Denkmalschutzgesetzes für alle Vorhabenträger gelten: Der Verursacher bzw. die Verursacherin des Eingriffs hat die Kosten für Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals zu tragen. Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass das Zurücktreten von denkmalpflegerischen Belangen gegenüber einem überragenden öffentlichen Interesse aus unserer Sicht nur dann einen Widerspruch darstellt, wenn der Abwägungsprozess entfällt und oder ohne eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals oder gar dessen Zerstörung im Fall von Bodendenkmalen ohne Prüfung von Alternativen hingenommen wird. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. **Martin Schmidt**: Wir danken Ihnen für Ihre Ausführungen. Vielen Dank. Dann bitte ich Frau Prof. Dr. Sabine Schlacke von der Universität Greifswald um Ihre Ausführungen. Sie ist uns per Video zugeschaltet. Bitte schön.

**Prof. Dr. Sabine Schlacke (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungs- und Umweltrecht, Universität Greifswald)**: Sehr geehrter Herr

Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses, sehr geehrte Damen und Herren, können Sie mich hören? Das wäre meine Frage.

Vors. **Martin Schmidt:** Ja, Sie sind zu hören, aber nicht zu sehen. Aber Sie können loslegen. Fünf Minuten.

**Prof. Dr. Sabine Schlacke:** Das tut mir leid. Das ist irgendeine Voreinstellung meines PCs, die das Video nicht erlauben. Ich habe es nicht hinbekommen, aber Sie sehen meine Folien. Das ist viel wichtiger. Also vielen Dank auch für die Gelegenheit, hier eine Stellungnahme abzugeben. Wir haben ausführlich Ihren Fragenkatalog beantwortet und meines Erachtens konzentrieren sich Ihre Fragen auf eine Kernfrage, die auch eben in den Stellungnahmen schon zum Ausdruck kam, nämlich auf die Kernfrage: Wie löst der Gesetzgeber die teils konfligierenden Ziele des Denkmalschutzrechts und des Erneuerbaren Energien Rechts auf, insbesondere im Hinblick auf das Ziel des Ausbaus von Erneuerbaren-Energien-Anlagen, dass das EEG jetzt sehr stark gemacht hat. Dieser Frage werde ich mich also widmen, im Grunde in drei Schritten. Ich will noch einmal die Zielsetzungen aufzeigen. Ich werde auf die neue Regelung des § 2 EEG eingehen und dann die Konsequenzen für das Denkmalschutzrecht bzw. für Denkmale aufzeigen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Greifswald. Zu den Zwecken des Denkmalschutzrechts und des EEG: Sie wissen alle, dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Denkmalschutz und Denkmalpflege die Aufgabe zuteilt, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. Das Recht der erneuerbaren Energien, dass vor allen Dingen im EEG geregelt ist, sieht neuerdings ein Ziel vor, das auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung gerichtet ist, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Und insofern werden in den Folgeparagrafen auch noch Ausbauziele konkret quantifiziert. Wo das Ganze konfligiert, das ist eben schon zum Ausdruck gekommen. Also die erneuerbaren Energien Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, die sie auch im Fokus hatten, die beeinträchtigen nicht den Kern eines Denkmals, aber den Umgebungsschutz, das Erscheinungsbild. Und insofern kann die Denkmalwirkung herabgestuft werden und eben das Denkmal insgesamt erheblich beeinträchtigt werden. Das ist unser Problem.

Und dieses Problem wird rechtlich so aufgelöst, dass die, ich mache es am Beispiel der Windenergieanlagen deutlich, Sie werden nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt grundsätzlich. Und die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Und hier grätscht sozusagen das Denkmalschutzrecht hinein. Das heißt, wenn also der Umgebungsschutz erheblich beeinträchtigt ist eines Denkmals, dann kann die Denkmalbehörde die Genehmigung versagen und könnte also sagen, aus Denkmalschutzgründen ist das hier nicht zuzulassen. Und das, wenn das von der Fachbehörde der Bundeswehr, also der Immissionsschutzbehörde, ebenfalls so gesehen wird, würde das eine Versagung am Ende der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage bedeuten. Das Ganze ist aber nun neu, sozusagen inhaltlich ausgerichtet worden und vor allen Dingen durch die Änderungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes aus letztem Jahr, und zwar durch eine Neufassung des § 2 EEG. Wir haben also ein ganzes Bündel, ein Paket an Beschleunigungsmaßnahmen zum Ausbau von EE Anlagen erhalten, unter anderem das 2 % Flächenziel, was 2,1 % Flächen Zurverfügungstellung, Ausweisung für Windenergieanlagen an Land für Mecklenburg-Vorpommern bedeutet im Windenergie-Flächenbedarf-Gesetz. Mein Fokus ist hier, dass wir eine inhaltliche Änderung des Rechts erhalten haben und damit eine ganz neuartige Beschleunigungsmaßnahme. Vorher ging es bei Beschleunigungsgesetzen hauptsächlich um das Verwaltungsverfahren, dass also durch Genehmigungsfiktion Fristen beschleunigt werden sollte. Da konnte man sagen, der Gesetzgeber hat erkannt, dass ist ausbeschleunigt, da geht nichts mehr. Die Stellschraube wird nun inhaltlich gesetzt, und dass vor allen Dingen, bitte die nächste Folie, durch den § 2 EEG. Ich möchte Ihnen einmal zitieren, damit Sie wissen, worüber wir sprechen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen, gemeint sind Erneuerbare-Energie-Anlagen, also nicht nur Windenergie, sondern auch Photovoltaik usw. liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Das wird also gesetzlich festgestellt. Bis die Stromerzeugung, Satz 2, im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das heißt, hier wird ganz klar gesagt, diese Regelung wirkt sich auf das Fachrecht aus. Auf alle fachrechtlichen Schutzgüterabwägungen oder Ermessensentscheidungen. Und das bedeutet auch auf

das Landesdenkmalschutzrecht. Satz 1 enthält hier eine positive Abwägungsdirektive, erfasst also Projekte im Rahmen, die also genehmigt werden und die Gestaltungsspielräume aufweisen, wie eben gezeigt im Immissionsschutzrecht und im Denkmalschutz ...

Vors. **Martin Schmidt**: Prof. Dr. Schlacke, auch bitte langsam zum Ende kommen. Es tut mir wirklich leid.

**Prof. Dr. Sabine Schlacke**: Ja und es kommt also hier zu einer Gewichtungsvorgabe, die nicht absolut, aber relativ ist. Und jetzt komme ich auch schon zu meiner letzten Folie. Das heißt, für das Denkmalschutzrecht bedeutet das, dass dieses überwiegende öffentliche Interesse, das zu einer Genehmigung führen muss, nach § 7 Absatz 3 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz M-V, dass das voreingestellt ist, und zwar durch den Gesetzgeber. Das muss nicht mehr durch die Behörde, durch die Immissionsschutzbehörde festgestellt werden, dass Erneuerbare- Energien-Anlagen ein überwiegendes oder überragendes öffentliches Interesse zukommt. Das ist voreingestellt, das heißt, die Substantiierungs- und Darlegungspflicht liegt jetzt bei der Denkmalschutzbehörde. Die muss sagen, dass der Denkmalschutz überragender ist. Das muss substantiiert dargelegt werden. Es ist also eine Art Umkehrung. Und das hat, allerletzte Folie, das OVG Greifswald sehr klar formuliert und auch so ...

Vors. **Martin Schmidt**: Nee, es tut mir wirklich leid, ich muss Sie jetzt leider unterbrechen, aber vielleicht ergibt sich noch was in der Fragestunde, aber vielen Dank trotzdem bis dahin. Als nächstes erteile ich Herrn Professor Dr. Hans-Jörg Karlsen von der Universität Rostock das Wort. Bitte schön.

**Prof. Dr. Hans-Jörg Karlsen (Lehrstuhl für Ur- und Frühgeschichte, Universität Rostock)**: Ja, einen schönen guten Tag, meine Damen und Herren. Ich hoffe, ich bin zu hören.

Vors. **Martin Schmidt**: Auf jeden Fall.

**Prof. Dr. Hans-Jörg Karlsen:** Ja, okay. Ja, vielen Dank für die Einladung, hier sprechen zu dürfen. Ich versuche es auch kurz zu machen, weil ich blicke vor allem als Forscher auf das Thema. Also als derjenige, der das Glück hat, in diesem wunderbaren Bundesland hier Ausgrabungen durchzuführen, Forschung durchführen zu können. Und ich bin vor allem im Fragebogen über das Thema natürlich Umgebung gestolpert, weil das etwas ist, was die archäologische Forschung natürlich primär betrifft. Wie groß sind archäologische Fundstellen. Wie ist ihr Umfeld zu bewerten? Das Thema Raumwirkung ist ja heute schon mehrfach angesprochen worden und es geht ja bei jeder archäologischen Fundstelle immer um Mensch-Umwelt-Beziehung. Das ist das zentrale Thema in der Archäologie. Und wie groß dieses Umfeld, die Umgebung ist, hängt natürlich auch von Epochen spezifischen Phänomenen ab. Auch das ist schon angesprochen worden. Bestimmte Fundstellen Kategorien sind entsprechend unterschiedlich auch einzuordnen. Also eine prähistorische Siedlung sicherlich anders als ein großer slawischer Burgwall, der hier in der Landschaft ja unsere Kulturgeschichte maßgeblich mitgeprägt hat. Und ich möchte vor allem darauf hinweisen, dass für die archäologische Forschung natürlich Sichtbeziehungen von ganz zentraler Bedeutung sind, sowohl auf die Fundstelle, aber eben auch Sichtbeziehungen zwischen Fundstellen. Vielfach können wir die auch noch gar nicht unbedingt beurteilen, aber solche Sichtbarkeitsanalysen sind gängige Tools im Bereich der Landschaftsarchäologie. Und es ist ja auch in den Fragenkatalog auch auf Sichtachsen-Analysen hingewiesen worden. Sichtbarkeitsanalysen greifen durchaus noch weiter, indem sie nämlich das gesamte Blickfeld dann berücksichtigen. Und ich könnte mir gut vorstellen, dass auch hier so etwas im Planungsprozess von Windkraftanlagen zum Einsatz kommen könnte. Und ich blicke natürlich auch immer bei den archäologischen Fundstellen auf ihre mögliche touristische Nutzung, denn das ist, glaube ich, unser großer Schatz im Land, dass wir solche, ja vor allem die obertätig sichtbaren Denkmäler eben auch entsprechend für den Tourismus nutzbar machen oder auch zukünftig nutzbar machen sollten, sofern sie es noch nicht sind. Und auch da, denke ich, sollten eben solche Sichtbarkeitsanalysen auf jeden Fall eine zentrale Rolle spielen. Alle denkmalpflegerischen Aspekte, denke ich mal, sind hier durch meine Kolleginnen und Kollegen von der Landesarchäologie, glaube ich, bestens vertreten, so dass ich also auf diese Prozesse gar nicht jetzt unbedingt näher eingehen möchte. Ich bin aber vollkommen davon überzeugt, dass also Denkmalpflege und

erneuerbare Energien ohne Probleme in Deckung zu bringen sind. Das vielleicht erstmal von meiner Seite als Kurzstatement.

Vors. **Martin Schmidt:** Ja, auch Ihnen danke ich vielmals. Als nächstes kommen wir zu Frau Dr. Mahand Vogt, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht, auch per Video. Bitte schön.

**Dr. Mahand Vogt (Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht):** Schönen guten Tag. Ich hoffe, ich bin zu verstehen und auch meine Folie ist zu sehen.

Vors. **Martin Schmidt:** Ja, alles zu sehen und zu verstehen.

**Dr. Mahand Vogt:** Wunderbar. Sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank zunächst einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachdem wir ja den Fragenkatalog oder nachdem ich den Fragenkatalog hoffentlich einigermaßen ausführlich auch beantworten konnte, führe ich jetzt einfach gleich einmal weiter und kann im Grunde genommen relativ nahtlos auch anschließen an das, was Herr Prof. Karlsen einerseits, aber auch Frau Prof. Schlacke andererseits einmal ausgeführt haben. Das Ziel aus rechtlicher Sicht, unter der ich das ja hier beurteile, ist eine Vereinbarkeit von Klimaschutz, die ja Verfassungsrang hat, und dem Denkmalschutz, der keinen Verfassungsrang hat, aber ein wichtiges, ein wichtiger öffentlicher Belang ist. Es ist richtig, Denkmäler sind ohne Kategorisierung unter Schutz gestellt. Der Denkmalschutz ist hier aber erstrangig ein Substanzschutz. Das heißt, es geht ganz wesentlich um den Erhalt des Denkmals an sich. Und daran gibt es auch unter rechtlicher Sicht nichts zu rütteln. Man muss aber vielleicht ein bisschen mitbedenken und darauf ist ja auch schon hingewiesen worden, dass bei Windkraftanlagen und Freiflächensolaranlagen bereits gar kein Substanzeingriff erfolgt. Ja, sondern vielmehr sind hier aufgrund Schall optisch bedrängender Wirkung, Blendwirkung usw. also anderen Belangen, die im Rahmen der BImSchG-Genehmigung, also des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Zulassung insbesondere von Windenergieanlagen auch geprüft werden. Schallbelange und optisch verdrängende Wirkung. Das erfordert ja bereits einen erforderlich einen relativ hohen erheblichen Abstand der Anlagenstandorte von den jeweiligen Denkmälern. Das heißt, hier geht es nie um die



Zerstörung oder den Substanzeingriff, sondern allenfalls ist das Problem, Umgebung hier in den Blick zu nehmen. Die Umgebung ist nur unter engen Voraussetzungen unter Schutz gestellt, im Denkmalschutzgesetz nämlich bei erheblicher Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals. Da ist häufig das Problem, mit dem wir uns als Rechtsanwälte beschäftigen müssen, dass es an einer konkreten Ableitung der Frage, wann kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Denkmal vonseiten des Denkmalschutzes, fehlt. Es ist aber nicht daran zu rütteln, dass das in jedem Fall eine Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist. Das heißt, zu prüfen ist, ist die Genehmigung zu erteilen oder gibt es nicht sogar auch einen Anspruch auf Genehmigungserteilung. Und hier kann ich im Grunde genommen auf das verweisen, was meine Vorrednerin, Frau Prof. Schlacke hier einmal vorgestellt hat. Es gibt inzwischen unter rechtlichen Gesichtspunkten aufgrund der neuen bundesgesetzlichen Novellierungen eine Voreinstellung durch die Vorgaben im Erneuerbaren-Energien-Gesetz unter § 2, nämlich eine Abwägungsdirektive, also keine pauschale Vorwegnahme der denkmalrechtlichen Entscheidung, sondern eine starke Einführung, die regelmäßig zugunsten des Klimaschutzes zu entscheiden ist. Also Errichtung und Betrieb im überragenden Interesse dienen der öffentlichen Sicherheit bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet eben nahezu treibhausneutral ist. So lange ist der Klimaschutz als vorrangiger Belang in diese Abwägung einzustellen. Das heißt, es soll nicht an der Schutzgüterabwägung fehlen. Aber der Klimaschutz ist vorrangiger Belang. Das heißt, Windkraft und Freiflächensolar führen nicht zu einer Substanzverletzung und liegen regelmäßig ca. dreifache Anlagegesamthöhe entfernt. Die Anforderung der erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der Lage der Umgebung werden aber jetzt durch Klimaschutzgesichtspunkte modifiziert. Da kann man sich natürlich fragen Brauchen wir hier eine Gesetzesänderung? Da muss man aber vielleicht einmal kurz anmerken, dass auch das OVG Greifswald hier das Rad nicht neu erfunden hat. Das heißt im Grunde genommen, das, was das Gericht hier festgestellt hat, sind Dinge gerade zum Umgebungsbegriff, zu erheblichen Beeinträchtigungen, zu den Anforderungen des gesamten Genehmigungsablaufs sind das gar nicht so viele neue Aspekte. Neu ist wohl, dass der § 2 EEG eben mitzudenken ist und hier unmittelbaren Einfluss in das Denkmalschutzgesetz hat. Vor dem Hintergrund, weil man einfach auch sieht, dass es trotz alledem eben noch zu erheblichen Problemen im tatsächlichen Genehmigungsverfahren kommen dürfte. Auch wenn man das mitdenkt oder, wenn man das vielleicht mitdenkt, würde ich eine

Klarstellung im Denkmalschutzgesetz präferieren, die das überragende öffentliche Interesse in dem Denkmalschutzgesetz in Mecklenburg-Vorpommern verankert. Danach flankierend gegebenenfalls kann man auch über eine Genehmigungsfreistellung unter bestimmten Voraussetzungen denken, nämlich, dass es eben nicht zu einem Substanzeingriff führt oder, wenn nur zu einem geringen, dass die EEG-Anlagen befristet genehmigt werden und ...

Vors. **Martin Schmidt:** Frau Dr. Mahand Vogt, bitte langsam zum Ende kommen. Ihre Zeit ist schon um. Vielleicht einen letzten Satz noch.

**Dr. Mahand Vogt:** Das war mein letzter Satz, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist. Ich danke Ihnen herzlich.

Vors. **Martin Schmidt:** Wir danken Ihnen auch. Wir kommen als nächstes zu Herrn Johann-Georg Jäger vom Landesverband erneuerbare Energien. Bitte schön, Sie haben das Wort und auch eine Präsentation.

**Johann-Georg-Jäger (Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V.):** Ja, mein Name ist Johann-Georg Jäger, Landesverband erneuerbarer Energien. Vielen Dank, Herr Vorsitzender, für die Worterteilung. Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin selber Besitzer eines Denkmals und bin also aktiv im Denkmalschutz praktisch tätig, weil das Denkmal natürlich erhalten werden muss. Und das muss auch landesweit bei allen Denkmälern passieren. Das ist völlig logisch und wird auch von uns vom Landesverband erneuerbare Energien völlig geteilt. Wenn wir diskutieren über dieses Thema und ich kann Ihnen jetzt leider meinen ganzen Vortrag nicht zeigen, weil ich hatte da auf etwas mehr Zeit gehofft. Ich will aber zu den wesentlichen Punkten sehr schnell kommen. Wir gehen also alle davon aus, Denkmäler werden durch die Errichtung erneuerbarer Energien auf keinen Fall zerstört. Niemand hat vor, auf irgendeinem Hügelgrabe eine Windkraftanlage zu errichten oder irgendwelche Hügelgräberkonfiguration mit Photovoltaikanlagen zu überziehen. Das ist nicht die Idee, sondern wir streiten uns um die Frage: Wie groß muss der Wirkungsbereich eines Denkmals sein? Und ich gehe jetzt einmal ganz

schnell zu der Folie. Ich weiß nicht, können Sie es dann mal weitermachen? Wir gehen einmal durch bis zum Schweriner Schloss, weil wir gerade drinsitzen. Dieses Schweriner Schloss ist natürlich ein herausragendes Denkmal in Mecklenburg-Vorpommern. Und wie geht die Denkmalpflegebehörde mit diesem Schloss um? Sie lässt in Stellungnahmen prüfen, in einem 20 Kilometer Radius um das Schloss herum, ob mögliche Windkraftanlagen zulässig sind oder nicht. Wir glauben, dass dieser Radius viel zu groß gewählt ist, weil er am Ende vor einem Gericht keinen Bestand hat. Jetzt bitte die nächste Folie. Ich würde Ihnen gerne mal zeigen, wie so ein Genehmigungsverfahren eines Repowering Projektes abläuft. Da stehen also bereits Windkraftanlagen, da sollen alte abgerissen, neue hingestellt werden. Das ist die lange Liste. Die ist nicht abschließend von Projekten von Denkmälern, die in der Umgebung zu prüfen sind. Bitte die nächste Folie. Unter anderem hier sehen Sie die Windkraftanlagen in der Mitte, da sehen Sie, wo Kreuze durch sind, da sollen neue hingestellt werden. Und die ganzen ED Einzeldenkmale, das sind jetzt alles Denkmäler, Umgebung, die geprüft werden, wo der Antragsteller ein ziemlich teures Gutachten machen muss, um nachzuweisen, dass diese Denkmäler nicht betroffen sind von den Windkraftanlagen. Nächste Folie bitte. Ich zeige jetzt ein Beispiel. Das ist der Lokschuppen in Bützow, acht Kilometer entfernt von diesem Windpark. Und es muss per Gutachten nachgewiesen werden, dass dieser denkmalgeschützte Lokschuppen nicht entwertet wird dadurch, dass in acht Kilometer Entfernung Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Und das ist jetzt ein ganz zentraler Punkt. Warum prüfen wir Dinge mit erheblichem Kostenaufwand und Verwaltungsaufwand auf allen Seiten, wo völlig klar ist, dass kann nicht dazu führen, dass das Genehmigungsverfahren am Ende scheitert. Das heißt also, weil wir uns politisch nicht geeinigt bekommen, landen die Sachen am Ende vor dem Obergericht. Und das sind meine eigentlich entscheidenden Folien. Lesen Sie unbedingt dieses Gutachten. Die Denkmalpflege sagt natürlich, dass ist eine Einzelfallentscheidung zu einer Windkraftanlage bei Mühlen Eichsen. Wenn Sie sich die Begründung durchlesen, dann kriegen Sie mit, dass die Begründung sehr sehr grundsätzlich ist, weil auseinandergesetzt ist, wie zukünftig nach dem § 2 EEG und wir hatten mehrere Ausführungen schon dazu, wie der Denkmalschutz zu bewerten ist und da kommt raus, es muss von überragendem Interesse sein und ein solcher Lokschuppen und wir können noch mal ein anderes Beispiel zeigen. Nächstes Bild, übernächstes, das ist zum Beispiel die Kapelle von Mistorf, die muss auch begutachtet

werden. Nächstes Bild, da können Sie im Hintergrund sehen, da steht ein Windpark mit 190 Meter hohen Windkraftanlagen etwa in einem Kilometer Entfernung. Und zu prüfen ist jetzt im Gutachten, ob die neu zu errichtenden Anlagen im Repowering Projekt drei Kilometer von dieser Kapelle entfernt. Also nicht die, die sie da sehen, sondern drei Kilometer entfernt, ob die nicht dazu führen müssten, dass man unter Umständen sagt, hier ist die Genehmigung zu versagen. Das ist nach Logik nicht möglich, dass am Ende diese Kapelle dazu führt, dass in drei Kilometer Entfernung ein Repowering Projekt scheitert. Trotzdem beauftragt die Denkmalpflegebehörde dieses relativ teure Gutachten, um herauszukriegen, ob das so ist oder nicht. Nächste Folie bitte. Das ist der § 2 EEG. Den müssen Sie alle unbedingt gelesen haben. Da steht drin überragendes öffentliches Interesse. Daran komme ich nicht vorbei, wenn ich nicht vor jedem Gericht scheitern will. Nächste Folie bitte. Und das ist jetzt das, was in diesem Oberverwaltungsgerichtsurteil steht. Hier wird auch ganz grundsätzlich nochmal auf diesen § 2 hingewiesen. Und jetzt kommt die nächste Folie. Dann kommt nochmal eine Auswertung, wie das Oberverwaltungsgericht die Stellungnahme des StALU sozusagen bewertet. Und das ist natürlich ein relativ harter Abschnitt, der da steht. Es wird eigentlich gesagt, das StALU hat die Bedeutung des § 2 noch nicht akzeptiert und verstanden und das heißt, es muss zur anderen Bewertung kommen. Selbstverständlich ist der am Ende ist sozusagen das konkrete Projekt auch genehmigt worden durch das OVG. Ist doch eigentlich auch logisch gewesen. Und jetzt kommt die nächste Folie. Wir kommen jetzt zur Frage: Wie gehen wir jetzt vor in der Regionalplanung?

**Vors. Martin Schmidt:** Herr Jäger, dann ist das bitte auch die letzte Folie. Wir sind leider schon drüber.

**Johann-Georg Jäger:** Aber dazu muss ich jetzt einen kleinen Satz noch sagen dürfen. Es geht darum, dass die Regionalplanung dieses Thema unbedingt abschließend klären muss. Und jetzt ist die große Frage. Wir sind hier etwa bei hundert bedeutsamen Denkmälern, wovon die Regionalplanung auch wirklich ein bisschen Sorge hat ist, dass jetzt jedes dieser hundert Denkmäler mit großen Gutachten sozusagen begleitet werden muss. Deswegen ist die Idee: Gehen Sie runter mit den Prüfradien auf zum Beispiel fünf Kilometer, dann kann die Raumordnung im Grunde genommen

bestimmte Eignungsräume schon gleich streichen. Das kommt ihnen eigentlich sogar entgegen. Und man produziert nicht Arbeit auf beiden Seiten, ohne dass am Ende ein wirkliches Ergebnis bei rauskommt. Wir brauchen am Ende, die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen 2,1 % der Fläche. Das muss möglich sein im Land. Ich glaube, da ist eine Einigung möglich und nötig. Und das erreichen wir am besten, wenn die Radien nicht so gigantisch groß sind, dass die Regionalplanung praktisch in Arbeit erstickt wird. In den nächsten Jahren und auch auf Seiten der Denkmalpflege muss das ja geprüft werden und gegen gearbeitet werden. Deswegen ist eine Verkleinerung dieser Radien Voraussetzung, um möglichst effizient durchzukommen. Vielen Dank.

Vors. **Martin Schmidt:** Vielen Dank, Herr Jäger, für Ihre Vorschläge. Als nächstes bitte ich dann Herrn Jörn Kolbe den Landesvorsitzenden für Mecklenburg-Vorpommern vom Bundesverband Windenergie e.V. um seine Ausführungen. Klappt das mit der Präsentation?

**Jörn Kolbe (Bundesverband WindEnergie e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern):** Ja.

Vors. **Martin Schmidt:** Ja, wunderbar, das funktioniert. Dann bitte schön.

**Jörn Kolbe:** Ja, vielen Dank auch. Ich möchte mich im Rahmen des Bundesverbandes für Windenergie natürlich bedanken, dass wir gleich vor zwei Ausschüssen unsere Positionen mal darlegen können. Ich bin vor ca. zwei Wochen vom Bundesverband Windenergie als Landesvorsitzender gewählt worden. Mein Name ist Jörn Kolbe und am gleichen Tag hat die Staatssekretärin Frau Assmann einen Vortrag gehalten, ein Fachvortrag und da habe ich eine ganze Menge gelernt, nämlich vor welchen Herausforderungen wir eigentlich hier im Land stehen. Dort hat sie gezeigt, dass wir ca. 319 Windenergieanlagen bis 232 jedes Jahr genehmigen müssen. Das ist eine Mammutaufgabe, muss man ganz klar sagen. Zurückblickend mal geschaut. In den letzten sieben Jahren haben wir zwischen 19 und 56 Windenergieanlagen jährlich genehmigt. Dieses Jahr sind wir schon bei 26, haben noch knapp acht Monate vor uns. Also eine echte Herausforderung, jetzt noch über 300 Genehmigungen zu produzieren. Damit wir das aber schaffen, fordern wir eben als Windenergie, als

Bundesverband Windenergie, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, dass also schon die im Koalitionsvertrag von 2021 vorgesehene Änderung des Denkmalschutzgesetzes auch erfolgt, dass also wirklich dort das Ziel reingeschrieben wird, dass der Konflikt zwischen Denkmalschutz und Nutzung erneuerbare Energien aufgelöst wird und dass unser... jetzt habe ich den Faden verloren. Entschuldigung. Das also, ja die Nutzung dieses besondere Interesse der erneuerbaren Energien, mir fiel das Wort eben nicht ein. Das müssen wir darin verankern, das halten wir eben für sehr sehr wichtig. Ansonsten kommen wir nicht weiter. Darüber hinaus sollten wir, da es sich um temporäre Anlagen handelt, von der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht freigestellt werden. Wir haben vorhin gehört, es gibt Hügelgräber mit 350 Jahren. Und was sind da schon 20, 30 Jahre eines Windrades. Die werden letztendlich dann wieder deinstalliert nach ihrer Laufzeit und werden die Landschaft wieder verlassen. Und wir greifen damit ja nicht in die Substanz ein. Das ist so, wie es Herr Jäger vorhin schon sagte, das ist definitiv so. Mit unseren Windenergieanlagen betreiben wir aktiven Klimaschutz. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien, aktiven Denkmal und Landschaftsschutz ist das im Grunde auch. Der Klimaschutz schützt eben auch die Umgebung der Denkmäler und unserer Landschaft. Wir wollen unbedingt, dass im Rahmen der denkmalrechtlichen Belange eine Endabwägung erfolgt, im Raumordnungsprozess, im Bauprozess. Und dass das nicht in die Genehmigungsplanung rein verschoben wird. Ansonsten haben wir da eine Klagewelle und Schadensersatzforderungen zu erwarten. Und wir müssen also definitiv mit den 2,1 %, die wir dann ausweisen müssen, per Gesetz auch wirklich tatsächlich bebaubare Flächen bekommen und somit einen geordneten, das ist ganz wichtig und beschleunigten Ausbau der Windenergie erreichen. Ja, jetzt haben wir die ... Also insofern ist es wichtig, dass die StaLUs dort klare Verwaltungsvorschriften bekommen, Abwägungsentscheidungen treffen, dass also bei einer Reduzierung der Erlaubnispflicht sich auf wenige besonders landschaftsprägende Denkmäler, halten wir auch allein für unzureichend, da ist also ganz viel nicht definiert. Rechtsbegriffe sind nicht klar definiert und die Wirkungsräume sind einfach unverhältnismäßig groß, um tatsächlich dann am Ende die Ziele des Klimaschutzes, des Ausbaus der Windenergie nicht zu erreichen. Also wir können nicht eigentlich akzeptieren, dass hier ein Abwägungskriterium de facto zum Ausschlusskriterium wird, weil es dann hinten heraus im Genehmigungsprozess, wenn schon viel investiert wurde, dann wieder dazu führt, dass vielleicht eine Genehmigung nicht erteilt wird. Ja, insofern muss man auch

klar sagen, wir begrüßen es, dass natürlich die Genehmigungsbehörden mit zusätzlichem Personal ausgestattet wurden. 15 neue Mitarbeiter habe ich erfahren vor zwei Wochen, sind bereits tätig geworden. Das zeigt natürlich auch, dass da ein Wille da ist, das zu schaffen. Aber andererseits sind auch fünf oder sechs neue Mitarbeiter in der Denkmalschutzbehörde eingestellt worden. Und das zeigt natürlich auch, dass hier aktuell noch der Fokus auf diese temporären, auf den Denkmalschutz und der Schutz und damit temporäre Bauwerke verhindert werden im Land. Ja, das war soweit eigentlich meine Ausführung. Ich habe es jetzt versucht etwas kürzer zu machen. Wir haben eine dreiseitige Stellungnahme abgegeben, die hoffentlich gut lesbar ist. Und ich hoffe, dass Sie die erreicht haben. Ansonsten senden wir Sie gerne noch mal zu.

**Vors. Martin Schmidt:** Das waren fast exakt fünf Minuten. Sehr gut. Als nächstes dann Frau Professor Dr. Sabine Bock. Bitte schön, Sie haben das Wort.

**Prof. Dr. Sabine Bock (Architekturhistorikerin):** Ja, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf mich herzlich für die Einladung bedanken, die ich als einzige, als Nichtvertreter einer öffentlichen Stelle, eines Vereins, sondern als über 40 Jahre Bauhistorikerin in diesem Land tätige beantworten durfte. Als ich die 33 Fragen durchgearbeitet habe und ich habe mir sehr viel Mühe gegeben, dazu Stellung zu nehmen, war ich sehr traurig, denn eigentlich hätte in der Überschrift zu dem heutigen Termin stehen müssen: Erneuerbare Energien contra Denkmalschutz und das finde ich keine sehr gute Ausgangssituation. Ich darf also etwas in eine andere Richtung die kurze Zeit nutzen, ein paar Fragen anzusprechen. Zunächst fehlte mir bei diesem ganzen Kontext eine 34. Frage. Welche Vorbildwirkung hat der Denkmalschutz bei der Einsparung von Energie? Wenn ich jetzt aktuell lese, dass ein Bauabfallgesetz der Bundesregierung in Arbeit ist, ist das angesichts der Tatsache, dass in Deutschland 55 % des Abfallaufkommens durch Bauwirtschaft verursacht werden, eine sehr sinnvolle Planung, ein solches Gesetz verabschieden zu wollen. Wenn man sich dann parallel überlegt, dass die Standzeiten von normalen Gebäuden immer kürzer werden und mein Vorredner sprach ja auch von temporären Bauwerken, wo ich mich allerdings frage, wo in 30 Jahren die Energie herkommen soll, aber das ist eine andere Frage. Und Häuser aus traditionellen Baustoffen, und das sind die meisten der Denkmale, die wir haben, mit einem schönen Schlagwort zu versehen. Es war mal der Titel einer

wunderbaren Ausstellung. Sie haben nämlich 500 Jahre Garantie. Was jetzt im Moment passiert, diese Konfrontation zwischen erneuerbaren Energien und Denkmalschutz, führt aus meiner Sicht dazu, dass die Denkmale immer weiter an öffentlicher Akzeptanz verlieren. Und wenn gesagt wurde, dass ja durch das Gesetz keine Substanzeingriffe in Denkmale passieren, stimmt das nur auf den ersten Blick. Es werden sehr sehr viele Denkmale durch entsprechende Windkraftparks, Photovoltaikanlagen nicht restauriert, weil eine Nutzung, die man sich überlegt, nicht möglich ist und eine Restaurierung unterbleibt. Es werden also noch mehr Denkmale als bisher schon gefährdet. Es werden noch mehr Altbauten durch Einweghäuser, und das bauen wir im Moment, ersetzt. Dazu muss man noch wissen, Sanierung braucht nur 1/3 der Energie und 1/3 der Baustoffe von Neubauten und Sanierung. Schont somit Ressourcen und spart Energie und insofern ist für mich die Erzeugung von erneuerbarer Energie nur dann wirklich zielführend, wenn sie mit sinnvollen Einsparungen von Energie einhergehen. Und ich darf etwas provokant ein paar Zahlen sagen. Jetzt steht die Produktion von erneuerbaren Energien für mich als interessierten Laien im großen Widerspruch zu die für ihre Erzeugung aufgewandte Energie in Form zum Beispiel von sehr viel Beton, bekanntermaßen dem Hauptproduzenten von CO<sup>2</sup> von sehr viel Stahl und von sehr viel nicht recycelbaren Kunststoffen. Wussten Sie, dass unter jedem Windrad ein Betonfundament ist, das etwa die Kubatur von drei Einfamilienhäusern hat? Ich darf Ihnen abschließend meine Antwort auf die 33. Frage vorlesen. Ich denke, ich schaffe es auch in der Zeit.

Es wurde gefragt, welche Gefahren sind durch einen voranschreitenden menschengemachten Klimawandel für den Denkmalschutz in Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten? Als Bauhistoriker fällt es mir schwer, den menschengemachten Klimawandel von denen seit Bestehen der Erde weltweit auftretenden Veränderungen des Klimas zu unterscheiden. Die Endmoränenlandschaft, die weite Teile unseres Bundeslandes charakterisiert, ist das Ergebnis der Weichseleiszeit. Ihr verdanken wir auch die meisten Sölle und Seen im Land. Wer weiß, dass zum Beispiel vor der kleinen Eiszeit der Wein, vor der kleinen Eiszeit, der Weinbau in unserer Gegend gebräuchlich war und diese kleine Eiszeit Ende des 19. Jahrhunderts endete und wieder zu einer Warmzeit wird? Unzweifelhaft richtet der Mensch vielfach Schaden an der Umwelt an. Daran hat allerdings Deutschland nur einen vergleichsweise sehr geringen Anteil und ich frage mich und ich kürze das hier ein bisschen ab: Helfen wir der Welt, wenn wir beispielsweise unsere



Stahl- und Aluminiumproduktion nach China oder Indien verlegen. Retten wir das Klima durch unsere Anlage zur Gewinnung erneuerbarer Energien, wenn doch in allen anderen Ländern verstärkt traditionelle Kraftwerke gebaut werden, von denen wir Strom beziehen? Ich könnte die Summe der provokanten Fragen noch etwas fortsetzen. Will in der Zeit bleiben und sagen, das Ziel des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes ist die nahezu treibhausneutrale Stromerzeugung. Und das steht für mich nicht im Kontext zu der Energie, die wir dafür brauchen. Es sind sehr sehr viele offene Fragen, die aus meiner Sicht bestehen. Und ich frage mich abschließend, ob wir den Verlust unserer Denkmallandschaft und damit unserer Geschichte in Kauf nehmen können, um möglicherweise das Klima der Erde nur in einem solchen Maß zu beeinflussen, wie es der Wirkung des berüchtigten Tropfens auf dem heißen Stein gleichkommt. Denken Sie nicht, ich wolle anmaßend sein oder es dem Kind gleichtun, das da im Märchen rief: „siehe, der Kaiser ist nackt!“, aber ich denke, wir sollten über viele Fragen weitaus umfassender, als das im Moment aus meiner Sicht stattfindet, nachzudenken. Ich zumindest werde immer versuchen, mich für die Denkmale stark zu machen und für ihre Bedeutung im Land. Ich danke Ihnen.

Vors. **Martin Schmidt:** Dankeschön. Das war die letzte Karte, wie ich sehe. Wir kommen zum zehnten Sachverständigen, Herrn Robert Vogt, Regionalleiter Mecklenburg-Vorpommern von ENERTRAG. Bitte schön, Sie haben das Wort.

**Robert Vogt (Regionalleiter Mecklenburg-Vorpommern, ENERTRAG SE):** Ja, vielen Dank auch von meiner Seite. Ich, als letzter Sachverständiger, habe da die gute Situation, dass ich auf vieles aufbauen kann und vielleicht auch reagieren kann und sowohl vielleicht nicht noch einmal auf die Bedeutung der Denkmäler und Denkmale bei uns im Land eingehen muss. Und auch nicht nochmal den § 2 EEG hier vorstellen muss, sondern vielleicht tatsächlich versuchen kann, zum einen noch einmal auf zwei Aspekte hinzuweisen, die bisher vielleicht noch nicht so dargestellt wurden. Und dann aber auch noch mal eine Lösung aufzuzeigen und nicht nur provokante Fragen zu stellen. Denn ich möchte zum einen hinweisen auf das Ausmaß der Aufgabe und der Herausforderung, die da vor uns liegt. Das ist ein bisschen angeklungen bei Herrn Kolbe. Wir haben Stand heute, jetzt gerade während wir sprechen, ungefähr 980, 970 Windenergieanlagen in den Genehmigungsverfahren, die dort warten, die dort

bearbeitet werden müssen, die dort Ressourcen fressen und die teilweise auch schon weitergeleitet wurden an die Gerichte. Dazu kommen noch einmal ungefähr 1300 Windenergieanlagen bis 2027, also in nicht mal fünf Jahren, die durch die Ausweisung der 1,4 % der Landesfläche bis zu dieser Jahreszahl in die Genehmigungsverfahren gehen und dann in Summe dann noch einmal 3000 Windräder dann bis 2032. Das sind nur die Zahlen aus der Windenergie. Die Anhörung heißt der Ausbau erneuerbarer Energien. Das bedeutet dieser gesamte Bereich Freiflächenphotovoltaik und die vielen Anträge, die dort auch hier schon eingereicht sind, mehr als 100 für große Freiflächenphotovoltaikanlagen, die auch zu bearbeiten sind und auch mittlerweile dann durch die Denkmalschutzbehörden teils sehr detailliert betrachtet werden, führen dazu, dass wir ein Ausmaß haben, wo wir gar nicht in der Detailtiefe, in die es teilweise gefordert wurde, zum Beispiel Sichtbarkeitsanalysen, uns mit abarbeiten werden. Auch nicht mit sechs zusätzlichen Stellen beim LAKD (Anm.: Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege). Das ist der eine Bereich, auf den ich hinweisen möchte. Das bedeutet, wir werden Wege und Verfahren finden müssen, um unsere Behörden bei uns im Land zu entlasten, die Prozesse zu verschlanken und trotzdem dieser Abwägung Rechnung zu tragen. Und das Zweite ist, was bei Frau Professor Schlacke angeklungen ist, die Bundespolitik und das Einwirken der Bundespolitik auf unser Land, denn wir können uns sicherlich fragen, ob das alles sinnvoll ist oder nicht. Es ist bloß, es hilft uns nicht, denn der Rahmen wird nun mal durch die Bundespolitik vorgegeben, sowohl im EEG in den Zielstellungen als auch im Verfahrensrecht der Stadt. Frau Professor Schlacke hat so schön gesagt, der hat ausbeschleunigt. Jetzt wird im materiellen Recht weitergemacht. Und wir sehen, die Bundespolitik will und wenn es ihr nicht schnell genug geht, dann greift sie dort ein. Wir haben das gesehen durch die Notfallverordnung, die weite Teile, die uns weite Teile im Bereich des Natur- und Artenschutzes aus der Hand genommen hat, wo wir keinen Einfluss mehr haben. Wir haben es gesehen im Planungsrecht, wo der Bund gesagt hat, ihr hattet eure Chance. Jetzt wird vorgegeben und es droht, dass das Gleiche im Denkmalschutz passiert, dass uns das vom Bund aus der Hand genommen wird. Und wenn wir das nicht wollen, dann müssen wir bei uns gestalterisch eine Lösung finden und der Bereich, indem wir gestalten können, ist das Planungsrecht. Das bedeutet in der Phase, in der die Windgebiete ausgewiesen werden, bereitgestellt werden, da haben wir die Möglichkeit, als Land über die Vorgaben auch an unsere Ämter für Raumordnung Einfluss zu nehmen und zu sagen okay, hier, hier sind die für

uns besonders wichtigen, frei zu haltenden Bereiche und Baudenkmäler. Hier bitte nicht. Das können wir machen, wenn wir das aber nicht tun oder nicht rechtzeitig tun, denn dieser Prozess hat begonnen. Die Ämter für Raumordnung müssen in Anbetracht der klaren Deadline 2027 jetzt anfangen zu arbeiten. Wenn wir das verschlafen, dann wird das sich verlagern in die Genehmigungsverfahren. In die Genehmigungsverfahren, wir haben es jetzt mehrfach gehört, greift § 2 EEG und auch das OVG in Greifswald hat sich da eine klare Meinung zu gebildet. Das bedeutet, ich plädiere stark dafür, damit wir, so wie wir es bei uns im Land für richtig erachten, um unsere Denkmäler schützen können: Lassen Sie uns das im Planungsrecht auf planungsrechtlicher Ebene jetzt zeitnah angehen, um unsere Behörden im Nachgang in den Genehmigungsverfahren zu entlasten. Das vielleicht von meiner Seite.

**Vors. Martin Schmidt:** Dann auch vielen Dank an Sie. Habe ich jetzt noch jemanden vergessen? Ist inzwischen jemand hinzugeschaltet worden? Auch nicht. Dann haben wir jetzt alle Sachverständigen erst einmal gehört und kommen nun zur Fragerunde der Abgeordneten. Da hat sich Herr Wulff schon in weiser Voraussicht vorher gemeldet. Den bitte ich dann als erstes um seine Frage. Dann Frau Dr. Schröder. Und wir machen die Meldung weiter. Bitte schön, Herr Wulff.

**Abg. David Wulff:** Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an alle Experten und die Expertise, die hier so zusammengetragen wurde. Und ich denke auch die Zusammensetzung dieser Runde hier macht deutlich, dass wir hier nicht versuchen Denkmalschutz gegen den Ausbau Erneuerbaren auszuspielen, sondern dass wir versuchen wollen, das politisch zusammenzubringen. Und ich teile da auch die Auffassung von Herrn Vogt, wenn wir jetzt nicht vorausgehen, wird uns alles aus der Hand genommen und wir werden beim Denkmalschutz am Ende nichts erreicht haben. Deswegen glaube ich schon, dass das auch vielleicht jetzt die weiteren Fragen und auch die Debatte in Zukunft leiten sollte. Mich interessieren zwei Sachen: Einmal, Herr Jaeger hatte in seinem Vortrag so schöne Beispiele gebracht, der Loksuppen, der dann halt auch mit diesem Gutachten belegt werden muss, wo dann eine Beeinträchtigung oder Nichtbeeinträchtigung so mit drin ist. Und für mich kommt sehr klar zum Ausdruck, ok wäre wahrscheinlich alles nicht nötig gewesen, wäre aber diese andere Seite dazu einmal zu interessieren. Deswegen war so die Frage an die

Vertreter hier aus dem Bereich der Denkmalpflege: Gibt es denn Beispiele konkreter Art, wo wir wissen, da wurden erneuerbare Anlagen errichtet und die haben den Wert eines Denkmals erheblich beeinträchtigt? Da würde mich das Praxisbeispiel einmal interessieren. Und dann noch einmal, wer sich dazu berufen fühlt: Wie läuft denn so ein Gutachten für den Denkmalschutz ab? Also das wurde jetzt ja mehrfach angesprochen, da werden ja Gutachten erstellt. Also was genau wird da geprüft? Was kostet so was? Wer macht solche Gutachten und inwieweit fließt dann das Ergebnis eines solchen Gutachtens nachher dann in die tatsächliche Beurteilung im Genehmigungsverfahren ein? Das würde mich sehr interessieren.

**Vors. Martin Schmidt:** Wer möchte zu Praxisbeispielen? Da sehe ich schon das Mikro. Bitte schön.

**Dr. Ramona Dornbusch:** Ich fühle mich angesprochen. Danke für die Frage. Ja, ich kann jetzt sozusagen den Vorgang um den Lokschuppen nicht aufklären und auch nicht um die kleine Kirche in Mistorf. Aber um das große Thema noch mal aufzugreifen, eigentlich ist es ja so, wenn wir diese Unterlagen zur Prüfung vorgelegt bekommen, muss nach dem Gesetz ein prüfbarer Kanon von Unterlagen beigefügt sein. Das ist mehr oder weniger der Fall. Manchmal ist es eine Fotomontage, manchmal ist es gar nichts. Manchmal beziehen sich die Vorhabenträger darauf, dass sozusagen im Plangebiet ja keine Substanz betroffen ist. Was ja stimmt, weil sich immer noch dieser Effekt oder dieser Aspekt der Umwelt, der Raumwirkung und des Umgebungsschutzes noch nicht durchgesetzt hat und wir fordern dann in der Regel die Sachen nach. Und da will ich gar nicht ausschließen, dass es durchaus in längerer Vergangenheit mal dazu gekommen ist, dass ob das jetzt die Fachbehörde ist oder von den unteren Schutzbehörden kam, das ganze Gebietskulissen um die Windkraft, um die geplanten Windkraftanlagen aufgemacht wurden und da auch mal ein Lokschuppen dabei ist, sonst würde ja so eine Stellungnahme da gar nicht sozusagen entstehen können. Aber wir, wie ich eingangs formulierte, beziehen uns auf raumwirksame Objekte und die geben wir vor, teilweise mit Koordinatenangaben, weil woher sollen die Betreiber wissen, wo interessante Blickpunkte sind und wo wichtige Blickpunkte sind. Und wenn wir dann nach einer Vorgabe, wie solche Visualisierung auszusehen hat, da möchte ich darauf verweisen, dass wir ja zusammen mit dem Energiedialog und auch mit der

LEKA (Anm.: Landesenergie- und Klimaschutzagentur M-V) uns beteiligt haben, ein Fachstandard zu entwickeln, wie Visualisierungen aussehen, weil wir wollen ja auch belastbare Unterlagen haben. Wenn die diesen Vorgaben entsprechen, können wir sehr schnell da auch zu einer Aussage kommen. Und ich will darauf verweisen, wir beziehen uns jetzt immer auf Ausschluss und Verbote. Die meisten Projekte, die über meinen Tisch laufen, sind positive Aspekte, also positive Stellungnahmen, gar keine negativen. Wir reden wirklich über einen kleinen Prozentsatz. Und insofern, wenn wir jetzt auf die Einzelfallprüfung sozusagen uns konzentrieren, dann müssen wir ja, um eine erhebliche Beeinträchtigung überhaupt ableiten zu können, einen gewissen Prüfaufwand betreiben und ob das jetzt nun fünf Kilometer oder 20 Kilometer sind, da können wir ja noch mal gemeinsam drüber diskutieren. Die von Herrn Jaeger vorgetragene 20 Kilometer, die beziehen sich auf eine Maßgabe, die vor vielen Jahren von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger bundesweit mal erarbeitet wurde. Und ich kann nicht als Fachfrau sagen, ich greife mir jetzt mal eine Fantasiezahl raus und nehme jetzt mal fünf, drei oder sechs Kilometer. Ich muss das fachlich belastbar machen und das ist für uns eine fachlich belastbare Größe gewesen in Bezug auf internationale Schutzgüter. Und das potenzielle Welterbe Schwerin ist ein solches potenzielles Schutzgut. Sie haben gefragt, wie dann die Sachen einfließen. Sie fließen direkt ein. Also diese Gutachten zur Sichtfeldstudie oder Raumwirksamkeit, die nehmen wir direkt als Abwägungsgrund und wir fassen da unsere Stellungnahme drauf ab. Das ist letzten Endes das wo wir hinwollen. Wir wollen, um noch mal auf den einen von Herrn Vogt zurückzukommen Wir wollen ja in eine frühzeitige Diskussion mit den Schutzgütern. Bei uns ist nicht ein einziges Mal das Wort Ausschluss gefallen. Das ist auch nicht unser Ansatz. Wir wollen nicht ausschließen. Wir wollen natürlich eine erhebliche Beeinträchtigung vermeiden. Das ist vielleicht noch mal ein anderer Sichtwinkel.

**Vors. Martin Schmidt:** Dann war noch die Frage offen, wie so ein Gutachten denn gestaltet ist. Wer kann dazu was sagen? Bitte schön.

**Robert Vogt:** Vielleicht eins bloß nochmal ganz kurz. Also ich muss ehrlicherweise sagen, dass bei uns aus der Genehmigungspraxis dieser hier ja auch von Herrn Jaeger gezeigten Listen mit dann doch sehr vielfältigen Baudenkmalen, die zu überprüfen sind

innerhalb des Gutachtens. Die Standards sind nicht die Ausnahme. Das sind einfach die Aufzählungen aus der entsprechenden Denkmalliste im Ort. Okay, kann man machen. Da ist dann aber auch wirklich alles drin, ohne eine irgendwie Differenzierung nach einer entsprechenden Wertigkeit. Und das wird dann eben abgebildet durch die auch schon genannten Sichtbarkeitsanalysen. Es ist gefragt worden, wie aufwendig ist das zurzeit? Unser Kenntnisstand ist, dass wir da wenn es gut kommt, hochkommt. Dann sage ich mal, reden wir über ungefähr acht Wochen, die so eine Erstellung eines entsprechenden Gutachtens dauert. Wir dachten, es dauert. Wenn man da gute Zugänge hat. Denn Sie können sich vorstellen, bei der genannten Anzahl der im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen sind auch diese Gutachter sehr gut ausgelastet. Und wir reden über eine niedrige fünfstellige Summe die sowas kostet.

Vors. **Martin Schmidt:** Dann als nächstes Frau Dr. Schröder bei mir auf der Rednerliste, bitteschön.

Abg. **Dr. Anna-Konstanze Schröder:** Ich danke allen Anzuhörenden ganz herzlich für ihre Beiträge und auch die schriftlichen Stellungnahmen. Ich beobachte jetzt hier so eine Stimmung. Auf der einen Seite steht: Wir fordern, wir müssen, sonst klagen wir. Das muss gemacht werden mit den Denkmälern, das Gesetz muss geändert werden. Das muss jetzt alles schnell gehen, sonst droht ja die Klage, weil wir haben ja im Bund das Gesetz und auf der anderen Seite erlebe ich durchaus auch eine Kompromissbereitschaft, ein Suchen nach Lösungen im Einvernehmen. Da prallen bei mir ein bisschen zwei Welten aufeinander in der Wahrnehmung. Daher bitte ich vielleicht jetzt, bevor ich noch meine Fragen stelle, darum tatsächlich, dass wir auf beiden Seiten Kompromisse und Lösungen suchen, anstatt Forderungen und Klagebereitschaft gegen Lösungsangebote zu stellen. Ich möchte gern auch noch mal mit meiner ersten Frage anknüpfen an die Begutachtung. Sie sprachen, Herr Jaeger, von einem relativ teuren Gutachten. Vielleicht können Sie sagen, wie groß der Anteil eines solchen Gutachtens in den Investitionskosten für ein vielleicht einer Einzelwindanlage oder auch ein Windpark ist und wie hoch der Anteil vielleicht an einem durchschnittlichen Jahresgewinn im Verlauf von 25 Jahren ist. Das können Sie sicherlich schnell mitteilen. Eine zweite Frage genau. Wie lange dauert es denn jetzt tatsächlich, wenn alle Unterlagen, die tatsächlich tippi toppi sind, eingereicht wurden?

Wie lange dauert es dann tatsächlich in den Behörden, bis genehmigt wird? Oder wie lange ist das jetzt? Wie wird es vielleicht auch dadurch beschleunigt, dass mehr Stellen da sind? Ginge es eventuell noch schneller, wenn mehr Stellen da wären? Eine Frage zum, das sprachen Sie auch zum Schluss noch einmal an. Das eine ist quasi, dass man im Raumordnungsverfahren da irgendwie das grob machen will, um dann alles abzuräumen, aber dann nicht so weiträumig. Und das andere ist ja eine Einzelfallprüfung im Detail. Was macht den Unterschied aus? Also in der Dauer, auch wenn man einen externen Prüfer hat oder auch in den Kosten. Also wenn man das jetzt so kreisförmig hat, dann ist ja, soweit ich das jetzt verstanden habe, kann man ja noch weniger Windräder setzen, als es eigentlich in der Einzelfallprüfung dann möglich wäre. Also lohnt sich dann die 4 bis 6 bis 8 Wochen Wartezeit dafür, dass man dann eigentlich auch mehr Anlagen setzen könnte. Mich wundert, dass die untere Denkmalbehörde hier nicht mit vertreten ist, die sitzt doch meines Wissens im Prozess eingebunden. Vielleicht jetzt nicht im Raumordnungsprozess, aber, wenn wir ganz grundsätzlich über Denkmalschutz reden, würde ich gerne nochmal wissen, warum die nicht involviert ist in den Prozessen. Jetzt merke ich schon, das ist eine schlechte Frage scheinbar. Also vielleicht noch mal für mich bitte. Und an Frau Bock zum Schluss noch eine Frage. Ich würde jetzt nicht den Klimawandel bezweifeln. Ich würde auch nicht bezweifeln, dass es menschengemacht ist. Ich denke, wir sind uns sehr einig darüber, dass man durchaus etwas für Klimawandel tun kann. Ich würde aber gern auf einen Punkt eingehen, den Sie angesprochen haben, dass es Akzeptanzverlust für Denkmale gibt. Also ich glaube in dieser Debatte wird einfach deutlich, wie wenig Denkmale akzeptiert sind. Das macht mich persönlich sehr traurig. Auch wenn ich persönlich kein Denkmal besitze, freue ich mich über jedes, das ich sehe. Vielleicht können Sie noch mal deutlich herausstellen, warum ist es wichtig, dass wir in unserem Land Denkmale schützen? Denn wir haben ja ein Denkmalschutzgesetz, mit dem werden Denkmäler geschützt und wir haben demnächst wohl ein Klimaschutzgesetz, mit dem wird das Klima geschützt. Und meines Wissens gibt es dann Einvernehmen herzustellen zwischen verschiedenen Interessen, die mit verschiedenen Gesetzen, die verschiedenen Interessen sichern, hergestellt werden muss. Vielen Dank.

Vors. **Martin Schmidt:** Gut, das waren jetzt einige Fragen. Zunächst zu Ihrer Frage, warum die untere Denkmalschutzbehörde nicht da ist. Also uns ist nicht bekannt, dass die eingeladen werden sollte. Nichtsdestotrotz ist ja die Frau Ministerin als

Schirmherrin dessen da und hat sicherlich auch Mitarbeiter, falls da Fragen bestehen an die untere Denkmalschutzbehörde. Ansonsten ja, wer möchte anfangen? Ich habe Herrn Jaeger schon gesehen. Dann war auch eine Frage noch direkt an Frau Professorin gerichtet. Wir fangen bei Herrn Jaeger an.

**Johann-Georg Jaeger:** Ja. Was kostet so ein Gutachten? Etwa 30.000 €. Das ist ein kleinerer Teil, natürlich der Gesamtinvestition. Aber mit der Begründung können wir uns jede Menge Gutachten ausdenken, zu allen möglichen Themen, die am Ende keine Relevanz für das Genehmigungsverfahren haben. Das ist ja der Kritikpunkt an der Sache. Warum prüfen wir das, das ist ja der Unterschied, stellen wir so fest. Es gibt einen weiteren Punkt, dass diese Windkraftanlagen zum Beispiel oder Photovoltaikanlagen, die können wir auch nach 30 Jahren, wenn wir neue Erkenntnisse haben, einfach woanders aufstellen, woanders hinstellen. Das heißt, wir haben nicht die Denkmäler für alle Zeiten zerstört, sondern wir können über die Erlebbarkeit weiter diskutieren und können sagen: Zukünftig werden wir diesen Raum freihalten. Also es geht nicht um eine endgültige Zerstörung. Warum diskutieren wir gerade so leidenschaftlich über das Thema? Weil es um die Frage geht, dass das Wirtschaftsministerium federführend einen Regionalplanungserlass erarbeitet und sich bemüht, quasi die Denkmalpflege und den Artenschutz miteinzubeziehen. Weil es sinnvoll ist für die Landesplanung, all diese Themen zusammen zu holen. Und wenn jetzt alle sich zurücklehnen und sagen, wir sehen nicht, warum wir uns da jetzt unbedingt einigen müssen, dann gibt es ein Problem. Dann geht sozusagen das Wirtschaftsministerium aus unserer Sicht alleine voran, weil die anderen nicht mitziehen. Und dann haben wir die Fragen im Genehmigungsverfahren zu klären. Das heißt, jeder Punkt wird dann abgearbeitet im Genehmigungsverfahren. Das ist ein Problem für uns, die wir sozusagen die Betreiber mit vertreten, wo wir sagen, dann gehen die Kosten in die Höhe. Sie müssen dann auch im Genehmigungsverfahren die ganzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den StALUs bezahlen, die sich dann um diese Themen kümmern. Und am Ende landen die Fragen alle vor dem OVG in Greifswald. Und das ist ein Ziel, was wir gemeinsam haben sollten, zu sagen: Lasst uns das Verfahren dort, wo es sinnvoll ist, so effizient und schnell wie möglich durchziehen und nicht, dass die Gerichte quasi zum Teil der Genehmigungsbehörde zu machen. Das möchte ich gerne verhindern.



Vors. **Martin Schmidt:** Dazu Frau Dr. Dornbusch noch direkt.

**Dr. Ramona Dornbusch:** Ja, weil es gerade passt. Genau. Also es sollte jetzt nicht der Eindruck entstehen, dass wir nicht im Dialog sind. Wir sind sehr wohl im Dialog und wir versuchen jetzt gerade auszuhandeln, was ist der beste Weg, um beides in Einklang zu bringen? Ich habe nicht den Eindruck, dass jetzt die Ministerien da absolut über Kreuz sind und uns jetzt sozusagen da ausschließen wollen, sondern ganz im Gegenteil, wir ringen ja um die beste Lösung. Wir sind ja gerade dabei, über Radian zu diskutieren, über Sinnhaftigkeit, über Raumwirksamkeiten. Und eins ist doch ganz klar, wir wollen doch nicht in die Genehmigungsebene, das ist doch klar so arbeiten wir doch jetzt die ganze Zeit. Und was können wir dann auf der Genehmigungsebene erreichen? Da schlagen wir doch mal überhaupt nicht mehr durch, wenn wir jetzt § 2 EEG anschauen. Also das muss doch unser Ziel sein, schon frühzeitig in diese Planungsebene einzudringen. Und das, worauf wir aufmerksam machen wollen ist, lassen Sie uns gemeinsam die Sachen prüfen, dann haben wir die Ausschlusskriterien, dann wissen wir, wo wir die Abwägung einstellen müssen und dann sind wir auch rechtssicher. Um nichts Anderes geht es. Geht es uns jetzt um Denkmalschutz? Es geht nicht darum, jetzt Ausschlüsse zu erzeugen, sondern tatsächlich die signifikanten Denkmalwirkungen zu erhalten. Und da sind wir doch auf unsere gemeinsamen Ansätze angewiesen. Also ich fühl mich jetzt nicht hier irgendwie ausgeschlossen oder in Konkurrenz zum Klimaschutz. Ich habe deutlich gemacht, Klimaschutz ist unsere Angelegenheit. Und ich glaube, wenn wir uns jetzt konzentrieren darauf, eine gemeinsame Lösung zu finden und ich möchte Sie da herzlich einladen, auch mitzudenken, wie können wir das effektiver gestalten. Dann glaube ich, kann in MV was Großartiges gelingen, was anderen Ländern möglicherweise noch nicht gelungen ist. Anderen Bundesländern nämlich eine vorbildhafte Lösung zu finden, wie man Denkmalschutz und Klimaschutz wirklich miteinander in Einklang bringt.

**Prof. Dr. Sabine Bock:** Ich würde gerne auf die Frage zur Akzeptanz der Denkmale etwas sagen. Frau Dornbusch hat die Zahlen gebracht, wie hoch der Anteil des Tourismus an dem Bruttosozialprodukt des Landes ist und auch wie hoch an den Arbeitsplätzen. Die Denkmale sind oft der Kulminationspunkt für die Touristen. Mag es sein, dass sie es zu Ausflügen nutzen, mag es sein, dass sie dort wohnen. Und ich

werde, ein Thema sind vorrangig die Gutsanlagen, die Herrenhäuser, Ich werde sehr oft von außerhalb angesprochen, wir würden gerne hier etwas investieren, wir würden etwas machen. Und da ist der Punkt, dass wenn eine Landschaft dominiert wird von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, sehr schnell das Interesse der potenziellen Investoren sinkt. Das meinte ich mit der Akzeptanz der Denkmale. Das ist ein Punkt, der nicht zu unterschätzen ist. Zumal das Argument: Ach, wir können doch jetzt 20, 30 Jahre warten, dann sind die ja wieder weg. Kein Denkmal wartet um restauriert 20, 30 Jahre. Wenn Sie sich überzeugen wollen, wie schnell das anders aussieht, empfehle ich Ihnen einen Ausflug 20 Kilometer östlich von Schwerin nach Radepohl oder in die Mecklenburgische Schweiz. Ganz bedeutende, ganz frühe Herrenhäuser, die einfach, weil Investoren durch Kriterien der Umgebung abgeschreckt wurden, ja wieder von dannen ziehen. Und das ist auch der Punkt. Ich habe es auf eine der Fragen auch geantwortet. Es wurde gesagt: Ja, was wird denn für Schaden angerichtet, wenn etwas nicht passiert? Das kann man nicht ermessen. Das ist einfach der Verlust und der kann nicht 20, 30 Jahre auf Eis gelegt werden. Und es kommt hinzu durch die bekannt gemachten Gerichtsurteile, durch das überwiegende Interesse an den erneuerbaren Energien, dass im allgemeinen Verständnis der Menschen schon eine Zweitklassigkeit der Interessen hervorkommt. Und das meinte ich damit, dass die Akzeptanz der Denkmale die eine, ja als weiche Standortfaktoren eine immense Rolle für unser Land, für seine Wirtschaft und Kultur darstellen, verloren gehen.

Vors. **Martin Schmidt:** Danke schön. Dann hatte sich Herr Vogt noch zu dem Frageblock gemeldet.

**Robert Vogt:** Ja, also zum einen, weil die Frage war: Was gewinnen wir denn? Also wie funktioniert das denn, wenn das jetzt irgendwie auf Planungsebene abgearbeitet werden soll versus Genehmigungsnummer? Zumindest hatte ich die Frage so verstanden. Und als direkte Ergänzung vielleicht auch zu dem, was Frau Dr. Dornbusch gesagt hat und auch Herr Jantzen in der ersten Runde schon, dass also auch die Experten für die Denkmalpflege bei uns im Land dafür plädieren, es möglichst frühzeitig zum einen und eben auch auf der anderen Ebene, der planungsrechtlichen Ebene, maßgeblich mit abzuarbeiten. Da sind wir uns interessanterweise hier in

diesem Podium offensichtlich einig. Und jetzt kann man natürlich noch darüber sprechen. Okay, wie wird es da abgearbeitet, über pauschale Radien oder dann vielleicht doch individuelle Gutachten je Windgebiet? Da würde ich mich mal zurückhalten. Da gibt es dann auch die Experten für. Wichtig wäre meines Erachtens nur, weil sie gefragt haben, wenn wir es maßgeblich auf der planungsrechtlichen Ebene abarbeiten und das ist eindeutig zu empfehlen, auch eben von beiden Seiten, sage ich mal, dann muss es auf der anderen Seite der Medaille eine Entschlackung in den Genehmigungsverfahren geben, sonst haben wir nichts gewonnen. Wenn ich dann trotzdem noch in jedem einzelnen Genehmigungsverfahren die entsprechenden Gutachten und Betrachtungen in dem Aufwand und in dem Ausmaß, wie sie es nun mal heute sind, beibringen muss, dann kann ich mir den Schritt davor auch sparen. Ja, also deswegen. Wir sind uns da offensichtlich zumindest in diesem Schritt so weit einig. Da muss man wahrscheinlich noch über Details sprechen und über Geschwindigkeiten, wie es dann auch in die aktuelle Runde der Ausweisungen mit aufgenommen werden kann. Wenn wir zu lange brauchen, haben wir unsere Zeit gehabt. Wichtig wäre dann aber eben, als andere Seite der Medaille, eine Regelung, wie der Aufwand aus den Genehmigungsverfahren, aus der Genehmigungsebene herausgezogen wird.

Vors. **Martin Schmidt:** Dann hat sich im Netz noch Frau Professorin Schlacke gemeldet. Bitte schön.

**Prof. Dr. Sabine Schlacke:** Ja, vielen Dank. Ich würde ebenfalls eine sozusagen Vorabprüfung und Vorabsteuerung durch die Regionalplanung befürworten. Und meines Erachtens könnte das eine Art Priorisierung von Denkmälern auch bedeuten, dass man sagt: Welche können wir jetzt schon im Land als völlig überragend und dann auch das Interesse am Ausbau erneuerbarer überragender Denkmale identifizieren? Also so etwas könnte auch schon durch die Regionalplanung passieren und dann eben eine Standardisierung, so wie es auch im Naturschutzrecht passiert ist durch Abstandsregelungen, Radien. Aber was rechtlich hier zu prüfen wäre, aus meiner Sicht der § 2 EEG bleibt ja dennoch bestehen für die Genehmigungsebene, ob tatsächlich jetzt der Landesplanungsgeber, also der Träger der Raumordnung, davon sozusagen abweichen kann, indem er auf vorgelagerter Planungsebene gewisse Festlegungen

trifft abstrakt genereller Natur. Denn viele der Raumordnung, das bedarf meines Erachtens dann einer weiteren rechtlichen Prüfung. Also das, was Herr Jaeger gerade sagte, damit muss dann sozusagen das Genehmigungsverfahren entlastet werden und auch die inhaltliche Prüfung. Ob das einfach geht, ist die Frage, weil das Landesrecht kann nicht das Bundesrecht abbedingen und Bundesrecht bricht Landesrecht. Es ist ganz simpel. Also das wäre möglicherweise auch etwas, was man noch mal auf Bundesebene diskutieren müsste.

Vors. **Martin Schmidt:** Vielen Dank dann, Herr Jaeger. Nochmal zu dem Punkt.

**Johann-Georg Jaeger:** Würde ich nur sehr kurz ergänzen wollen. Also, das Windanlagen-Gesetz schreibt, dem Land Mecklenburg-Vorpommern vor, 2,1 % der Fläche auszuweisen. Wo es das Land diese 2,1 % ausweist, das bleibt dem Land übernommen. Wir können auch 20 Kilometer Radien um Denkmäler vorschlagen und dann einfach sagen, die halten wir sogar frei, wenn am Ende 2,1 % zustande kommen. Wenn die nicht zustande kommen, weil die Radien zu groß sind und wir da keine Bewegung reinbekommen, dann würde das bedeuten, gilt allgemein die Privilegierung von Windkraftanlagen und es kann überall geplant werden, wo die BImSchG Genehmigungsbehörden eigentlich eine Genehmigung erteilen müssten. Dann würde in jedem konkreten Fall sagen die Denkmalpflege, nee Leute, mit uns habt ihr nicht, wir sind dagegen. Das würde dann jeweils vor Gericht landen und dann zieht dieser § 2 und das ist das, was wir gemeinsam verhindern wollen, wenn wir die Gestaltungshoheit im Land behalten wollen. Das ist tatsächlich ein gemeinsames Interesse.

Vors. **Martin Schmidt:** Vielen Dank, dann gibt es keine weiteren Wortmeldungen mehr zu diesem Punkt jetzt. Doch Frau Professorin Dr. Bock.

**Prof. Dr. Sabine Bock:** Es kam hier schon bei einigen Stellungnahmen und auch bei Fragen unterschwellig eine Klassifizierung der Denkmale aufs Tablett. Davor möchte ich einfach ja hochgradig warnen. Es wird sehr schnell darauf zu kommen sein, dass in Baden-Württemberg und Bayern so was bereits geschehen ist, im Zusammenhang

mit dem EEG. Aber wir schaffen uns eine Kulturlandschaft, die im schlechtesten Sinne Reservate schafft. Wir schaffen es nicht, auf die Art und Weise wirklich eine, ja eine Überlieferung, eine klassische, geschichtsträchtige Landschaft zu bewahren. Es werden dann nämlich wirklich nur die zwei und das eine im Werden befindlichen Welterbe. Es werden die großen Kirchen, es werden ein paar große Schlösser sein. Aber das, was die Kultur, die Kulturlandschaft ausmacht, geht mit so einer Klassifizierung sehr schnell verloren. Also das ist einfach der Punkt, jetzt wurde es ja durch die Kollegin als überragende Denkmale bezeichnet. Einfach, wenn das da hinkommt, kann ich nur sagen sehr, sehr große Vorsicht. Vielen Dank.

Vors. **Martin Schmidt:** Dann kommen wir zum nächsten Fragensteller. Ach so, oder doch noch mal Frau Dr. Dornbusch, bitte schön.

**Dr. Ramona Dornbusch:** Danke, ja weil es passt an der Stelle. Wir haben doch ein ganz konkretes Angebot gemacht. Wir können nicht klassifizieren. Ich möchte jetzt nicht dem Gutsbesitzer X oder Y erklären, warum jetzt sein Denkmal nicht auf der Liste steht. Ich glaube, das möchte niemand von Ihnen. Das Angebot kann doch nur sein, wenn wir rechtssicher sein wollen, dass diejenigen Denkmale, die wir berücksichtigen im Rahmen dieses Umgebungsschutzes, nur Objekte sein können mit hoher Raumwirksamkeit. Und da hat die Archäologie und die Landesdenkmalpflege konkrete Vorgaben gemacht. Wir kennen die Objekte und wir können sie sozusagen benennen. Wir haben sie überlagert mit der Windpotentialkulisse. Also wir sind relativ dicht dran. Es fehlt sozusagen noch mal die Auflösung des gordischen Knotens, aber ich bin da ganz zuversichtlich, dass wir auch mit der Verabredung von heute, so nehme ich das jetzt erst mal für mich mit, da einen gemeinsamen Weg finden werden. Also es geht um raumwirksame Objekte.

Vors. **Martin Schmidt:** Frau Hoffmeister wartet schon ewig, Ihre Frage stellen zu dürfen. Bitte schön.

Abg. **Katy Hoffmeister:** Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender, und auch Ihnen ganz herzlich für sowohl den Impuls als auch die schriftlichen Zuarbeiten, die Sie geleistet haben. Ich habe zunächst zwei konkretere Fragen an Frau Dornbusch, wenn ich darf.

Also ich verstehe Sie richtig, und ich sehe das genauso wie Sie. Wir haben hier eine Normenhierarchie und das Bundesgesetz gibt uns einen gesetzlichen Rahmen vor und es bedarf aus Ihrer Sicht keine Veränderung des Denkmalschutzgesetzes an sich. Und Sie lehnen es auch ab, beispielsweise Verwaltungsvorschriften vorzulegen, die eine Klassifizierung vornehmen würden. Sie sagen aber, wenn ich Sie richtig verstanden habe, dass Sie natürlich eine Liste von überragenden Denkmälern festsetzen könnten, die aber am Ende nicht dazu führen, dass überhaupt gar keine Einzelfallprüfung mehr vorgenommen werden muss für alle übrigen Denkmäler, die beispielsweise in diesen Eignungsgebieten oder aber bei dem Bedürfnis der Aufstellung von erneuerbaren Energie Anlagen notwendig wird. So habe ich Sie verstanden. Ist das richtig? Das wäre meine erste Frage an Sie. Die zweite ist: Ich habe Ihre Handreichung natürlich gelesen Denkmäler und Energiegewinnung durch Photovoltaik, die Sie herausgebracht haben. Und in diesem Zusammenhang hat die Ministerin darauf aufmerksam gemacht, dass also zur Beschleunigung, was ich selbstverständlich unterstütze, weitere Mitarbeiter zu ihnen abgeordnet worden sind und Stellen zur Verfügung gestellt worden sind. Ab April sollen das acht Stellen sein oder acht Mitarbeiter auf vier Stellen. Ist das richtig? Und aus welchen Stellenhaushalt werden die finanziert? Das würde mich zusätzlich interessieren. Und ich habe noch mal an Frau Professor Schlacke und in gewisser Weise damit auch an Herrn Jaeger eine Fragestellung, nämlich zur Regionalplanung. Sie stellen es so dar, als wäre das des Rätsels Lösung für all Ihre Probleme und könnte nicht nur zur Beschleunigung herangezogen werden, sondern würde im Prinzip auch den Abwägungsprozess ersetzen können. Ist das richtig? Sehen Sie das so oder ist das falsch? Weil ich verstehe das Bundesgesetz so, dass es in jedem Fall stets eine Einzelabwägung geben muss, unabhängig davon, ob in der Regionalplanung oder aber auch möglicherweise durch Sie im Rahmen der Kategorisierung eine Definition vorgenommen werden kann. Vielen Dank.

**Dr. Ramona Dornbusch:** Das ist jetzt aber eine Herausforderung, alle Fragen im Blick zu behalten. Aber ich gebe mir Mühe. Ich fange vielleicht mit dem letzten Punkt an, und zwar die Frage nach der wundersamen Stellenvermehrung. In der Tat sind es sechs physische Stellen und ich habe sechs Stellen, auf die ich sozusagen acht Personen besetzen konnte, weil auch Halbtagsstellen sozusagen damit verbunden sind. Und die sind in der Tat zum 01.04. / 02.05. bei uns eingesetzt, befristet bis zum 31.12.2024, um uns jetzt bei der Energiewende zu unterstützen. Und da haben wir ja

nicht nur Windkraftanlagen, wir haben ja auch Photovoltaik und Freiflächenanlagen, wo wir jetzt auch in die Prüfszenarien eintreten. Das ist das erste. Haushaltsfragen kann ich dazu jetzt erst mal nicht beantworten, weil sich das mir im Moment nicht erschließt. Aber ich bin da sehr dankbar für, dass das ermöglicht wurde und weil es auch hilft und Effekte bringt, das kann man jetzt schon nach der kurzen Zeit sagen. Zu der Kategorisierung oder Nichtkategorisierung möchte ich nicht missverstanden werden. Ich will keine Kategorisierung, ich lehne das ab. Das lehnt die Denkmalpflege insgesamt ab. Wir haben natürlich, das kann man nicht verhehlen, von externen Faktoren sozusagen schon eine Kategorisierung eingestellt. Wenn ich darauf schaue, dass wir die Welterbe-Konvention ja sozusagen umsetzen und vollziehen, dann haben wir ein internationales Schutzgut. Die internationale Schutzgemeinschaft UNESCO erwartet von uns, dass wir die Objekte, also sowohl Altstadt Stralsund und Wismar, aber auch den Potenzialkandidaten jetzt Schwerin, dementsprechend im internationalen Rahmen auch schützen. Da gibt es auch klare Vorgaben und da kommen wir auch nicht mit einer Abwägung aus, sondern da gibt es auch Vorgaben von ICOMOS International, wie solche Kulturerbe Verträglichkeitsprüfungen aussehen. Das ist sozusagen voreingestellt. Wenn wir versuchen wollen, uns dem Thema Umgebungsschutz zu nähern, kann das meines Erachtens nur über die Raumwirksamkeit gehen. Denn das, was sozusagen nach außen tritt und in die Interaktion mit dem Landschaftsraum ist, das ist doch das, was wir schützen wollen. Wir wollen doch das Verständnis sozusagen der Denkmale ermöglichen und dazu brauchen wir eben diese Wechselwirkung. Und deshalb noch einmal das konkrete Angebot, raumwirksame Ausprägungen zu identifizieren. Das können wir vielleicht nicht in jedem Einzelfall, das wir sozusagen schon dezidiert sezieren können, welche Sichtachse von A nach B ging. Aber das sollte ja jetzt eigentlich der Prozess bringen, dass wir uns tatsächlich noch die Zeit nehmen, diese Sachen zu untersuchen. Und ich bin ähnlich wie Herr Jaeger, ja der Ansicht, dass es gelingen muss, schon auf der Raumordnungsebene wirkliche Ausschlusskriterien zu definieren. Denn wenn jetzt nach meinem Verständnis § 2 EEG durchgreifen soll, müssen wir ja auch das überragende Interesse am Erhalt der Denkmale ausformulieren. Und das kann uns doch nur gelingen, wenn wir vorher die Sachen genau prüfen. Und damit würde sich auch ein entschleunigender Effekt auf die Genehmigungsfragen ergeben, weil wir dann gar nicht mehr das ob prüfen, sondern dann das wie möglicherweise. Wir haben ja auch noch gar nicht über Minderungsmaßnahmen gesprochen, über Layout,

Planung und solche Sachen. Das kommt ja auch noch sozusagen auf uns zu. Deshalb sehe ich das zweiteilig im großen Rahmen tatsächlich zu identifizieren. Wo kommen wir zusammen? Wo müssen wir sagen, hier geben wir Bereiche frei, wo müssen wir schützen und ausschließen? Und auf der Genehmigungsebene sind es dann die weichen Faktoren, genau wie wir es ja im städtebaulichen Denkmalschutz haben. Da haben wir ja auch, der ist ja Gesetz über Bebauungspläne, da diskutieren wir nicht über das wie. Wir diskutieren, über das ob, Entschuldigung, wir diskutieren nicht über das ob, sondern wir diskutieren über wie, über Farbe, über Dachdeckung und solche Fragestellungen. So, und jetzt war noch die Handreichung Photovoltaik und dann helfen Sie mir noch mal bitte auf die Sprünge.

**Abg. Katy Hoffmeister:** Mir ging es noch mal darum, vielen Dank noch mal! Mir ging es vor allem darum, ob Sie der Auffassung sind, dass eine Handreichung oder eine Kategorisierung eine Einzelfallprüfung ersetzen wird oder ob das nicht, wenn Sie jetzt so eine Liste haben, auch im Kopf haben, unter verschiedenen Kriterien zu sagen, nur das sind überragende Denkmäler, dass die dann gleichzeitig also so gesetzt sind, dass sie, ich sage das jetzt mal etwas umgangssprachlich, also die den Ausbau erneuerbaren Energie schlagen in Anführungszeichen.

**Dr. Ramona Dornbusch:** Also ich gehe jetzt schon davon aus, dass es mit kluger Betrachtung gelingen kann, sozusagen die Raumwirksamkeit, ich nenne es mal Stufen. Es gibt welche, die sind mehr raumwirksam, andere sind weniger raumwirksam. Und da muss es gelingen, sozusagen über die Raumwirksamkeitsstufen, die Objekte zu identifizieren. Was jetzt nicht heißt, dass wir sozusagen auf der Genehmigungsebene die Hände in den Schoß legen. Natürlich werden wir die Klimawende aktiv begleiten müssen, das wird von uns vorausgesetzt. Wir müssen auch Stellungnahmen abgeben. Wir müssen da rechtssicher sein. Aber diesen Prüfaufwand und diese, diesen tiefen Einstieg, den sehe ich auf der Genehmigungsebene in der Situation nicht.

**Vors. Martin Schmidt:** Dann war Herr Jaeger und Frau Professorin Schlacke direkt angesprochen. Ich würde sagen, wir fangen hier mit Herrn Jaeger im Saal an. Und dann kann Frau Schlacke noch erzählen, wenn sie möchte.



**Johann-Georg Jaeger:** Ich gehe tatsächlich davon aus, dass das Land innerhalb der Raumordnung die stärksten Möglichkeiten hat, das Thema Denkmalpflege durchzusetzen. Und deswegen ist es so wichtig, dass Wirtschaftsministerium und die anderen Ministerien zu einer Einigung kommen, sodass das schon im Windenergieerlass verankert wird. Und nicht, es gibt ein Windenergieerlass und irgendwann später kommt dann die Denkmalpflege und sagt, wir hätten da auch noch was zuzusagen. Die große Chance ist also die Raumordnung und was in der Raumordnung geprüft und abgewogen ist. Dann kann man im Genehmigungsverfahren tatsächlich sagen, es wurde bereits inhaltlich bearbeitet und damit ist ein Häkchen hinter. Man ist nicht in Genehmigungsverfahren gezwungen, die Raumordnung noch einmal zu wiederholen. Wenn Artenschutz und Denkmalpflege in der Raumordnung bearbeitet wurden, dann kann das abschließend sein. Und man kann in der Genehmigung reinschreiben: Wir haben abschließend diese Themen geprüft. Das geht tatsächlich, weil man das Thema an sich geprüft hat. Da gibt es dann vielleicht unterschiedliche Einschätzungen. Ich glaube, dass es tatsächlich so geht, sobald die Dinge ins Genehmigungsverfahren kommen und dann die Denkmalpflege sagt, wir lehnen das Projekt ab, weil wir glauben, unser Raum bedeutsames Denkmal wird zu stark beeinträchtigt, glaube ich, dass dann klar der § 2 greift und es schlecht aussieht für die Denkmalpflege. Aber ich meine, wir sind uns doch hier, das merken Sie ja, Denkmalpfleger und erneuerbare Energien sehr einig. Nutzen Sie die Raumordnung, um das Thema Denkmalpflege abschließend durchzusetzen. In dem Genehmigungsverfahren sieht es momentan relativ schlecht aus angesichts des § 2 EEG.

Vors. **Martin Schmidt:** Dann war Frau Professorin Schlacke noch gefragt.

Abg. **Katy Hoffmeister:** Darf ich dazu eine Nachfrage stellen, bitte, Herr Schmidt.

Vors. **Martin Schmidt:** Ja, können Sie direkt dazu natürlich auch zuerst, bitte dann.

Abg. **Katy Hoffmeister:** Ja, weil die Frage aus meiner Sicht nicht beantwortet ist, die ich gestellt habe. Nämlich bedeutet das, dass Sie keine Einzelabwägung mehr machen wollen der beiden Schutzgüter? Denn wenn Sie also das OVG ja immer zitieren, dann zitiere ich es auch. Und da steht eindeutig aus meiner Sicht jedenfalls drin, dass es auf jeden Fall im Einzelfall eine Abwägung geben muss über die maßgeblichen Umstände. Und deswegen frage ich mich, ob Raumplanung Einzelfallabwägung in einem Genehmigungsverfahren ersetzen kann. Ja oder nein? Und Ihre Frage verstehe ich mit: Ja kann sie. Sehe ich nicht so.

**Johann-Georg Jaeger:** Also da ist meine Einschätzung tatsächlich, wenn der konkrete Einzelfall in der Raumordnung bereits berücksichtigt wurde und trotzdem das gemacht wurde, die Entscheidung für den Eignungsraum gekommen ist, dann ist es abgewogen und dann kann die Genehmigungsbehörde diese Abwägung so übernehmen in ihr Genehmigungsverfahren. Zumindest nach meiner Einschätzung.

Vors. **Martin Schmidt:** Dann jetzt erst mal im Netz, Frau Professorin Dr. Schlacke und dann Frau Dr. Vogt im Netz. Bitte schön.

**Prof Dr. Sabine Schlacke:** Ja, dankeschön. Meines Erachtens, Frau Hoffmeister, ist ein Verzicht auf die Prüfung der denkmalschutzrechtlichen Belange im Rahmen des 7 Landesdenkmalschutzgesetzes nicht möglich. Bei jeder Genehmigung ist das weiterhin zu prüfen. Und damit haben wir nicht eine ähnliche Regelung wie jetzt der § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, der einen Verzicht auf Artenschutzprüfungen und UVP zulässt für Anlagen, die in Windenergie-Bedarfsgebieten errichtet werden. Das gilt für das Denkmalschutzrecht jedenfalls noch nicht. Also insofern würde ich Herrn Jaeger da jetzt leider ganz klar widersprechen. Dennoch muss man sich die Frage stellen und die ist auch berechtigt, was kann demgegenüber die Regionalplanung leisten, um die Genehmigungsebene zu entlasten bezüglich Prüftiefe und Prüfumfang? Eine Idee wäre, dass man, wie Herr Jäger auch sagt, im Windenergieerlass, der ja nun wahrscheinlich hauptsächlich dazu da ist, die Windenergiegebiete zu identifizieren, die die 2,1 % am Ende dann erfüllen, 2032. Dass man auf dieser Ebene den Denkmalschutz, so wie es hier auch eben angesprochen wurde, als raumbedeutsame, also Raum bedeutsame Anlagen oder

Denkmale, dass man die mit prüft und dass man hier sagt: Windenergiegebiete nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, da haben wir eine Vorprüfung bezüglich des Denkmalschutzes gemacht und die finden eben nicht dort statt, oder die sind nicht dort ausgewiesen, wo wir jetzt schon kollidierende Belange des Denkmalschutzes sehen. Ja, was da nun als überragend oder überwiegend bezeichnet wird, das kann man auf der Ebene dann tatsächlich schon vielleicht identifizieren. Das kann ich fachlich nicht beurteilen, aber insofern könnte die Ausweisung von Windenergiegebieten eine steuernde Wirkung haben, sodass die Genehmigungsebene ganz erheblich entlastet würde oder entlastet werden könnte. Das wäre jedenfalls eine Idee. Das heißt aber nicht, dass sie entlastet wird und ganz verzichten kann auf die Abwägung der voreingestellten, des voreingestellten öffentlichen Interesses an dem Ausbau der Windenergie gegenüber sonstigen Denkmalschutzbelange.

Vors. **Martin Schmidt:** Dann Frau Dr. Vogt, bitte.

**Dr. Mahand Vogt:** Ja, vielen Dank. Vielleicht dazu eine Ergänzung. Ich würde mich dem anschließen und sehe ebenfalls keine Möglichkeit eines Verzichtes grundsätzlich auf eine Einzelfallentscheidung in Bezug auf die Frage des ob der Möglichkeit, an einem bestimmten Ort Windenergieanlagen zu errichten oder PV, dürfte das aber in der Raumordnung zu klären sein. Die Frage des „wie“ ist dann vielleicht eine Frage der Einzelfallabwägung. Wobei das zu berücksichtigen ist. Selbstverständlich, dass damit nicht gemeint ist, dass man Windenergieanlagen dann auf 100 Meter begrenzt oder so. Aber die Frage: Kann ich dort Windenergieanlagen errichten? Gibt es dort eine absehbare Kollision, die ich nicht durch Nebenbestimmungen oder Auflagen in der Genehmigung im späteren Genehmigungsverfahren lösen kann? Die Frage des ob, die muss man klären. Die Frage des wie ist dann aus meiner Sicht eine Frage der Einzelfallabwägung. Danke schön.

Vors. **Martin Schmidt:** Dazu direkt Herr Wulff. Dann bitte.

Abg. **David Wulff:** Ja, vielen Dank. Und zwar, wenn Sie jetzt sagen also Frau Schlacke und Frau Vogt, die sagen ja beide, dass diese Einzelfallprüfung muss trotzdem stattfinden. Haben aber gleichzeitig noch einmal darauf verwiesen, dass das ja bei

dem bei den bundesrechtlichen Sachen jetzt beim Naturschutz quasi einmal zurückgestellt wurde. Wäre es dann eine technische Möglichkeit, wenn wir als Landesgesetzgeber im Denkmalschutzgesetz das so regeln, dass, wenn in der Raumordnung diese Prüfung so stattgefunden hat, dass man dann hinterher auf diese Einzelfallprüfung verzichten könnte, oder wäre das technisch auch rechtlich technisch nicht möglich?

Vors. **Martin Schmidt:** Ja, bitte. Frau Schlacke.

**Prof. Dr. Sabine Schlacke:** Ja, ja, danke. Spontan besprochen, doch das Landesdenkmalschutzrecht können Sie entsprechend ändern. Und da sind Sie in der kompetenziellen, in der Zuständigkeit. Und da würde ich sagen, das geht. Ich weiß jetzt nicht, ob Frau Vogt spontan Hinderungsgründe sieht, aber ich sehe sie nicht.

Vors. **Martin Schmidt:** Frau Vogt hat sich gemeldet dazu.

**Dr. Mahand Vogt:** Genau. Nein, ich sehe keine Hinderungsgründe. Daher auch das, was ich kurz angerissen hatte, ganz am Ende meines Impulses. Man kann ja auch über eine Genehmigungsfreistellung nachdenken. Also wenn das Landesgesetz das so regelt und so vorsieht, unter welchen Voraussetzungen es keiner denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf. Dann sehe ich da keine Probleme. Nur im Moment. Im Moment sehe ich eben das Problem, dass das Landesdenkmalschutzgesetz eben bestimmte Vorgaben macht und soweit ich die nicht ändere, haben wir die Situation, die wir jetzt haben.

Vors. **Martin Schmidt:** Dann hat sich Herr Dr. Jantzen gemeldet.

**Dr. Detlef Jantzen:** Vielen Dank. Ich fürchte, wir haben in den letzten Minuten ein bisschen aneinander vorbeigeredet und ich will mal versuchen, das vielleicht aufzulösen. Der Begriff Einzelfallprüfung ist ja ein spezieller Begriff, der unterschiedlich interpretiert werden kann. Ich glaube, was Frau Hoffmeister meint, ist, dass auf der Ebene der Raumplanung natürlich noch nicht genau feststeht, welche Art Anlagen dort

in diesem potenziellen Windeignungsgebiet errichtet werden sollen. Das ist in der Tat so. Also in dieser Planungsphase steht natürlich noch überhaupt nicht fest, welcher Art diese Anlagen sein werden, die dort stehen werden. Wir haben das Problem aber natürlich auch diskutiert in Vorbereitung des Windenergieerlasses. Und man kann natürlich den Weg gehen, dass man bestimmte Anlagentypen so einer Prüfung zugrunde legt. Und das ist aus denkmalfachlicher Sicht auch ein zu vertretender Weg. Wir stehen ja gemeinsam vor der Aufgabe, diese 2,1 % der Landesfläche zu finden. Auf denen man Windenergieanlagen errichten kann, ohne dass Bau und Bodendenkmale erheblich in ihrem Erscheinungsbild und auch in ihrer Substanz beeinträchtigt werden. Und ich denke, dass sowohl von der Landesdenkmalpflege als auch von der Landesarchäologie da schon so konkrete Vorschläge gemacht worden sind, dass diese Prüfung tatsächlich gelingen und auch zu einem positiven Ergebnis führen kann. Und insofern kann ich das nur unterstützen, was hier schon als Konsens formuliert wurde, dass es in der Tat wahrscheinlich ein wichtiger Schlüssel für die Lösung des Problems ist, sich frühzeitig mit genau diesen Fragen zu beschäftigen und sofern eben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Denkmälern vorliegen. Dann ist natürlich auch keine Prüfung nach dem Denkmalschutzgesetz mehr erforderlich, weil dann einfach keine Genehmigungspflicht eintritt. Also wenn man das auf der Ebene der Regionalplanung und der Raumordnung so abschließend klären kann, dass man Windenergiegebiete in der Größenordnung von 2,1 % der Landesfläche so ausweist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Bau und Bodendenkmälern eintreten, dann hat man das Problem im Grunde gelöst.

**Vors. Martin Schmidt:** Dann schellte die digitale Hand noch bei Frau Professorin Dr. Schlacke hoch. Wollten Sie etwas sagen? Noch.

**Prof. Dr. Sabine Schlacke:** Ja, eine ganz kleine Ergänzung. Wenn die Raumordnung eine wie eben beschrieben steuernde Wirkung entfalten soll, dann müssen es Ziele der Raumordnung sein. Das ist auch das, was Herr Jaeger meinte, mit dem abschließend abgewogen. Ja, dann muss die Regionalplanung, also solche Windenergiegebiete eben als Ziele der Raumordnung auch in Bezug auf den Denkmalschutz festlegen, festsetzen.

Vors. **Martin Schmidt:** Dann. Herr Vogt, bitte.

**Robert Vogt:** Ja, danke. Eine Verständnisfrage, Herr Jantzen noch einmal. Wir waren uns soweit einig, es ist sinnvoll, das im Planungsrecht abzuarbeiten. Und ich habe Sie jetzt so verstanden, dass, wenn der Belang Denkmalschutz dort entsprechend so abgebildet werden kann, dass keine erhebliche Beeinträchtigung im Planungsrecht besteht, dann sehen Sie kein Genehmigungsbedürfnis im Genehmigungsverfahren. Das hatten wir ja bloß, weil wir das zuvor sowohl von Frau Dr. Vogt als auch von Frau Prof. Dr. Schlacke andersherum gehört hätten, zumindest ceteris paribus. Deswegen wäre die Frage, verstehe ich Sie denn so, dass Sie in einer dahingehenden Anpassung des Landesdenkmalschutzgesetzes dann jetzt irgendwie auch zustimmen würden, wenn eine Abwägung im Planungsrecht erfolgt, ist keine Genehmigungsbedürftigkeit mehr in Windenergiegebieten? Das war eine Verständnisfrage.

**Dr. Detlef Jantzen:** Ja, wenn ich gleich darauf reagieren darf. Also Änderung des Denkmalschutzgesetzes. Das Denkmalschutzgesetz in seiner jetzigen Form enthält ja klare Regeln und klare Mechanismen, auch für den Umgang mit überwiegenden öffentlichen Belangen. Insofern, da hat der Gesetzgeber 1993 und 2008 schon sehr weit in die Zukunft geguckt und das da schon mithineingeschrieben. So, der andere Punkt ist die konkrete Aufgabe, vor der wir jetzt stehen 2,1 % der Landesfläche als Gebiete für Windenergie und für erneuerbare Energien insgesamt auszuweisen. Da geht es in der Tat darum, möglichst frühzeitig zu prüfen, ob diese Ausweisung mit erheblichen Auswirkungen oder mit erheblichen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes und der Substanz von Denkmalen verbunden sein kann. Das kann man in frühen Phasen klären, das sollte man sicherlich auch versuchen, so früh wie möglich zu klären. Und sofern eben dabei festgestellt wird, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes von Denkmalen kommen wird, dann hat man diese Aufgabe im Grunde schon gelöst. Ja, das ist richtig.

Vors. **Martin Schmidt:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir haben jetzt noch ungefähr 40 Minuten. Deswegen würde ich darum bitten, jetzt erst einmal alle Fraktionen, die noch nicht dran waren, auch zu Wort kommen zu lassen. Und wir fahren fort mit Herrn Damm. Bitte schön.

Abg. **Hannes Damm**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe jetzt natürlich natürlicherweise einige Fragen gesammelt während der Debatte. Die würde ich jetzt einfach auch am Stück vortragen und dann, wer von Ihnen möchte dazu vielleicht Stellung nehmen. Das erste, das habe ich, glaube ich, eventuell sonst verpasst. Am Anfang ist es manchmal der Fall, dass wir hier die Stellungnahmen und auch die Vorträge erfragen, ob wir die auf der Seite des Ausschusses veröffentlichen können. Vielleicht als Anregung an den Vorsitzenden, falls es vorher noch nicht gefragt worden ist, vielleicht sowas noch mal zu erfragen. Ich habe jetzt auch, um hier anzuschließen, gehört, dass die Mehrheit sozusagen, dieses Thema gerne auf der Planungsebene soweit möglich abschließend bewerten oder soweit möglich bewerten oder bearbeiten will. Das begrüße ich erstmal. Es gibt ja auch aktuell im Verfahrenslauf einen Gesetzentwurf meiner Fraktion, der genau das aufgreift. Jetzt haben wir von den von Frau Professorin Schlacke und von Frau Vogt noch mal gehört, dass es auch möglich ist, das abzuarbeiten, wenn man das Denkmalschutzgesetz entsprechend anpasst, dass es aber im aktuellen Rechtsrahmen eben nicht möglich ist. Und dahingehend hat mich jetzt ein bisschen verwirrt, auch trotz der versuchten Klarstellung von Ihnen vom LAKD, wie das denn möglich sein soll im aktuellen Rechtsrahmen, dass man dann eben nicht im Genehmigungsverfahren die ganzen Prüfaufträge dann noch mal auf dem Schreibtisch hat, das habe ich nicht verstanden. Dann wollte ich auf diese fachliche Praxis verweisen. Ich habe jetzt gehört, es gibt diese Liste soll es geben, 100 Denkmäler mit einem bestimmten Radius. Ich habe kurz mal nachgerechnet, wenn man jetzt also 20 Kilometer Radius nehmen würde und die Denkmäler irgendwie gleich verteilt sind, hat man 130 % der Landesfläche bei 100 Denkmälern. Das ist halt alles, da kann man nirgendwo mehr hin bauen, jedenfalls dann, wenn sie gleich verteilt werden. Das sind sie sicherlich nicht. Das heißt, es wird weniger sein. Wenn man jetzt nur fünf Kilometer Radius nimmt, sind das immer noch 80.000 Quadratkilometer bzw. 1/3 der Landesfläche. Und wenn Sie sehen, dass wir dann noch 1/4 Wald haben, 6 % Naturschutzgebiete, 9 % Siedlungsfläche plus 1000 Meter Abstand, 6 % Wasserfläche, dann bleibt einfach nicht mehr so viel übrig. Und das würde mich interessieren, wie dann diese Bundesvorgabe von 2,1 % damit in Einklang zu bringen ist, beziehungsweise würde ich ihr das gern mitgeben bei dieser Abwägungsentscheidung, wie man jetzt so einen Radius vielleicht setzt und was die Anzahl der Denkmäler ist, die man da betrachten soll, damit man überhaupt diese

steuernde Wirkung übernehmen kann. Weil ansonsten, das wissen wir ja auch alle, diese 2,1 % dann, wenn wir diesem Land nicht schaffen, wird das aufgehoben und dann haben wir prinzipiell die Möglichkeit, die Windenergieanlagen überall zu beantragen, müssen natürlich trotzdem geprüft werden, aber beantragen und dann gebaut werden, wenn nichts entgegensteht. Artikel 2 ist ja ganz erheblich, geht ja dann trotzdem. An dieser Stelle frage ich auch noch mal bei der Ausstattung der Denkmalschutzbehörden. Das wurde zwar vorhin schon verschiedentlich angesprochen, aber für mich noch nicht ausreichend beantwortet, ob es denn jetzt sozusagen möglich ist, auf diese Gesetzesfristen zurückzukommen, die es ja eigentlich gibt für die Bearbeitung solcher Anträge. Ich finde es nicht glücklich, hier mit einer Genehmigungsfiktion zu arbeiten, weil genau dann wird dem Denkmalschutz ja genau keine Rechnung getragen, wenn sie es einfach nicht schaffen und dann wird gebaut oder genehmigt, ja dann ist niemandem geholfen. Also weder der Akzeptanz noch dem Denkmalschutz, noch am Ende den Erneuerbaren. Und ich meine natürlich, wenn wir so eine eindeutige Rechtslage haben, wie sie sich darstellt mit dem Artikel 2 EEG, dann kann ich schon auch verstehen, wenn jemand sagt, ich klage. Und das muss auch in einem Rechtsstaat möglich sein und dann ist ja auch eine Klage kein Affront, finde ich, sondern dann ist eine Klage eine Klärung vor Gericht. Und wenn der Denkmalschutz sich dann durchsetzt, berechtigterweise, dann wird das auch ein Gericht so feststellen. Wenn er das nicht tut, wird das Gericht das auch feststellen. Insofern finde ich den Klageweg immer noch einen fairen Weg. Aber wir sollten es natürlich vermeiden, ganz im Sinne aller. Mich würde interessieren, was diesen Abstand angeht, nochmal, welche Höhe denn eigentlich jetzt gut wäre. Ich kenne sozusagen aus der Vorbereitung, aus den Gutachten, die wir aus den Stellungnahmen, die wir bekommen haben, diese bundeseinheitliche Rechtsprechung, dass regelmäßig, also die dreifache Höhe von Windenergieanlagen genommen wird als ein Abstand, ab dem bei Wohnbebauung keine bedrängende Wirkung mehr zu sehen ist, vielleicht. Da wird man noch sehen, ob das vielleicht auch eine Möglichkeit wäre, da in diese Richtung zu gehen, weil Sie auch gesagt haben, wenn man es beurteilt, dann muss man auf jeden Fall auch gucken, was wird da gebaut und wie hoch ist die Anlage usw. Also vielleicht nochmal eine Stellungnahme zu dieser 3H-Regelung. Und ich denke, damit lasse ich das mal bewenden, ist ja genug gewesen. Danke.

Vors. **Martin Schmidt:** Frau Dr. Dornbusch, bitte schön.



**Dr. Ramona Dornbusch:** Ich würde vielleicht erst mal starten und bitte dann um weitere Ergänzungen. Nochmal auf die Prüfradien zurückzukommen. Also es hat sich jetzt offensichtlich, als narrativ haben sich diese 20 Kilometer irgendwie eingebrannt. Das ist ja nur eine Hilfsbrücke, das ist ja kein Ausschlussraum. Das ist ein Prüfraum, den wir sozusagen bei der höchsten Raumwirksamkeit angenommen haben. Und da will ich nur mal drauf verweisen, das Land Schleswig-Holstein mit dem Welterbe Lübeck prüft bis nach Mecklenburg-Vorpommern rein, die prüfen bis nach Plate. Da sind wir mehr als 20 Kilometer, um einfach in Bezug auf die große Höhe von Windkraftanlagen auszuschließen, dass die Raumwirkung erheblich beeinträchtigt wird. Und Sie sprechen einen ganz wichtigen Punkt damit an. Theoretisch können wir gar keinen Kreis ziehen, denn die Raumwirkung lässt sich weder in Metern bestimmen, noch lässt sie sich in einem Kreis eingrenzen, sondern sie sind ja immer inhaltlich. Wenn Sie sich jetzt mal das Schloss Schwerin, in dem wir ja sitzen, vorstellen, dann haben wir Raumwirkungen, die bis rüber an die anderen Ufer gehen, die bis ursprünglich mal nach Raben Steinfeld gegen die bis nach Wiligrad reichten. Das heißt, wir haben ganz unterschiedliche Raumwirkungen, die für jedes Denkmal individuell zu bestimmen sind. Das macht es ja geradezu schwierig, und das macht es aber auch zur Herausforderung, dass wir und da bin ich wieder bei den Kolleginnen Juristen, sagen, ob das auf der Raumordnungsebene erstmal greifen müsse. Wir müssen noch auf der Raumordnungsebene identifizieren, kommen wir in eine Erheblichkeit. Und darum geht es in dieser ersten Vorprüfung, kann man ja auch nennen, wie das sozusagen, kann man ja so bezeichnen. Und um dem Genehmigungserfordernissen dann auf der Genehmigungsebene gerecht zu werden, würden im Prinzip nur weiche Faktoren durchgreifen, die natürlich nicht das gleiche Prüfprozedere erfordern, wie sozusagen jetzt der große Prüfzyklus auf der Raumbene. Das ist das eine. Und wenn Sie die Gesetzesänderung ansprechen, will ich nur drauf verweisen, § 7 Abs. 2 Satz 3 Denkmalschutzgesetz sagt ganz klar, dass bei überragendem öffentlichen Interesse die Genehmigung zu erteilen ist. Und insofern haben wir da ja schon den Regelungsbestand. Und wenn wir jetzt schauen, wir kriegen den Windenergieerlass auf der Verwaltungsvorschriftsebene, wir haben Richtlinien, wir haben das Klimaschutzgesetz, wir haben EEG. Es besteht gar keine Notwendigkeit, ein Fachgesetz, was ja so funktioniert, wie es gerade daliegt, in irgendeiner Form dann noch mal anzupassen, weil es Wege gibt, das jetzt schon sinnvoll anzuwenden.

Vors. **Martin Schmidt:** Wer möchte noch dazu sprechen von den Sachverständigen. Keiner, dann Herr Damm eine Nachfrage?

Abg. **Hannes Damm:** Ja, die Rückfrage ist im Prinzip nur, woran Sie festmachen, dass das Gesetz funktioniert. Ich hatte ja vorgetragen und zu sagen, dass ganz regelmäßig diese Fristen weit, weit, weit überschritten werden. Und das ist für mich erstmal der Maßstab, ob es funktioniert, das Gesetz oder die Verfahren nach diesem Gesetz zu bearbeiten oder nicht. Und ob eben, das hatten wir ja gelesen in den Folien auch mehrfach, ob man jetzt im materiellen Recht da entsprechend vielleicht nachsteuern muss, wenn das nicht gewährleistet ist.

**Dr. Ramona Dornbusch:** Wir müssen vielleicht noch mal differenzieren, wer denn Genehmigungsbehörde ist, weil das immer wieder vermischt wird. Wir als Amt sind Fachberatung, das heißt, wir haben gar nicht mit Bezug auf das Bundesimmissionsschutzgesetz, irgendeinen abwägenden Anteil daran. Wir müssen unsere fachlichen Stellungnahmen so dezidiert und profund beurteilen, vorbereiten, dass die Abwägungsbehörden, in dem Fall ja die *StALU*, in die Lage versetzt werden, sich dem entweder anzuschließen oder eben anders zu entscheiden. Das ist deren Herausforderung und das ist in der Vergangenheit dazugekommen ist, dass es längere Verzögerungen gab, ist möglicherweise auch dieser Unklarheit oder Rechtsunsicherheit geschuldet. Und das OVG Greifswald hat ja ganz klar herausgestellt, wir haben immer schon eine Vorgabe von der Monatsfrist. Wir wissen ganz klar, dass die *StALUs* abzuwägen haben. Wir wissen auch ganz klar, das wurde uns ins Hausaufgabenheft geschrieben, noch mal dezidiert auf die Stellungnahmen einzugehen. Also wir haben ja jetzt unsere Hausaufgaben und ich sehe, ich sehe die Lücke nicht, wo sozusagen die Gesetzeslücke wäre, die jetzt sozusagen zwanghaft geschlossen werden sollte. Ich sehe nicht, dass wir dadurch Effekte erreichen, weil wir sozusagen diese Parameter und den Rahmen, den haben wir ja schon, den gesetzlichen, den müssen wir auskleiden und anwenden.

Vors. **Martin Schmidt:** Frau Dr. Schlacke im Netz, bitte und danach Herr Jaeger.

**Prof. Dr. Sabine Schlacke:** Ja, ich möchte noch mal auf einen Punkt eingehen, den Herr Damm auch erwähnt hat, nämlich die Frage, ob wir durch Festlegungen im Rahmen der Regionalplanung tatsächlich die Genehmigungspflicht nach § 7 aufheben können. Ich habe es eben, ich glaube, es war Herrn Jantzen so verstanden, dass die das Festmachen an dem erheblichen Beeinträchtigen. Ein Umgebungsschutz muss, also die Umgebung muss erheblich beeinträchtigt werden und Sie sagen, das kann vorgeprüft werden auf der regional planerischen Ebene und wenn das nicht dort sozusagen, wenn das überprüft wurde und als nicht erheblich beeinträchtigt, dann gilt das und dann entsteht gar nicht mehr die Genehmigungspflicht nach § 7. Ich weiß nicht, ob das so sozusagen automatisch begründbar ist. Nicht jedes Denkmal ist raumbedeutsam und ich kann mit der Regionalplanung eben nur raumbedeutsame Maßnahmen, Anlagen oder ähnliches steuern. Das ist das eine und ich würde mich da Frau Vogt zum zweiten gerne anschließen und sagen, wenn das so gewollt ist, dann würde ich eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes in Form einer Genehmigungsfreistellung oder einer klaren Regelung, dass die Raumordnung dann zur Genehmigungsfreistellung führt. Das würde ich dann verankern, das würde ich empfehlen. Das vielleicht nochmal als Nachtrag zur Frage, inwieweit die Genehmigungspflicht bei einer Festlegung als Ziel der Raumordnung in der Regionalplanung entfallen kann.

**Vors. Martin Schmidt:** Dann, Herr Jaeger, bitte.

**Johann-Georg Jaeger:** Ja, ich würde gerne Frau Dr. Dornbusch dann nochmal in den Ausführungen unterstützen. Es ist tatsächlich so, dass die Denkmalpflegebehörde Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren einreicht und dass das StALU eigentlich die Pflicht hat, pro und kontra abzuwägen und eine Entscheidung zu treffen, auch gegen die Denkmalpflege. Und das ist genau der Punkt, der momentan nicht passiert. Und das ist natürlich vielleicht auch ein Stück weit verständlich, weil eben die Denkmalpflegebehörde jetzt nicht irgendwie der NABU oder der BWE oder was weiß ich ist, sondern eine öffentliche Behörde, die öffentliche Interessen vertritt. Und da tut sich natürlich eine Genehmigungsbehörde schwer zu sagen, wir sind besser als die Denkmalpflegebehörde und wir wägen die Belange weg. Und das führt jetzt dazu, dass die StALU uns sagen, nicht ganz zu Unrecht: Wie sollen wir denn das beurteilen und

abwägen können? Müssten wir jetzt nicht Denkmalpfleger bei uns einstellen, die uns dann unterstützen in Denkmalpflege, also in der Abwägungsgeschichte? Und da ist der Punkt, wo es tatsächlich helfen würde, wenn das Gesetz eindeutiger ist, es den staatlichen Ämtern in der Genehmigung einfacher zu machen. Aber am Ende ist völlig richtig, steht auch im Urteil drin, das StALU hat die Pflicht, eine Entscheidung zu treffen und kann sich nicht darauf zurückziehen, dass es eine negative Entscheidung der Denkmalpflege gibt und dann sagen, Sorry, wenn einer negativ entschieden hat, dann sagen wir auch Nein dazu. So funktioniert das Genehmigungsverfahren nicht.

**Vors. Martin Schmidt:** Frau Dr. Mahand Vogt.

**Dr. Mahand Vogt:** Ja nur einmal ganz kurz als Ergänzung zu meinen Vorrednern. Völlig richtig, der Denkmalschutz vertritt die Interessen des Denkmals und das ist auch genau richtig so! Nur ganz kurz zu Frau Dr. Dornbusch noch, das OVG Greifswald hat ja nicht so viel Neues eigentlich geurteilt, wenn man mal ehrlich ist. Das hat ganz viel zu den verfahrensrechtlichen Vorgaben klargestellt, aber hat sich da natürlich auch auf die vorangehende obergerichtliche Rechtsprechung berufen. Völlig zu Recht, denn das ist nichts Neues gewesen, außer das Urteil in Bezug auf § 2 EEG, weil der natürlich auch relativ neu ist. Aber vor diesem Hintergrund wäre das natürlich wünschenswert, wenn die StALU jetzt sich daran orientieren. Was ich nur feststellen kann oder feststellen muss, obwohl es eigentlich schon ständige Rechtsprechung war, dass man das in einer bestimmten, einem bestimmten Verfahren und auch schnell und auch angelehnt an die entsprechenden Genehmigungsfristen. Obwohl das alles schon völlig klar war, ist es ja vorher jahrelang nicht so entschieden worden. Also gut, wenn das OVG Greifswald Urteil jetzt hier zu einer Änderung führt. Ich hoffe das. Ansonsten, wie gesagt, alternativ wäre mein Vorschlag auch abprüfen, ob auf der Ebene der Raumordnung und das wie dann eben im normalen Genehmigungsverfahren und hier unter Änderung des Denkmalschutzgesetzes. Dankeschön.

**Vors. Martin Schmidt:** Herr Dr. Jantzen hatte sich auch gemeldet.

**Dr. Detlef Jantzen:** Ja, ich würde gerne noch einmal darauf hinweisen, dass wir alle Mechanismen eigentlich haben, die wir brauchen. Wir haben ein

Denkmalschutzgesetz, das klar regelt, wann eine Genehmigungspflicht eintritt und wann sie nicht eintritt. In § 7, also Genehmigungspflicht, tritt ein, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes vorliegt. Und wir haben die Bündelung auf der Ebene der Genehmigungsbehörde, der staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, die natürlich in der unangenehmen Pflicht sind, eine Abwägung vornehmen zu müssen. Und da haben Sie natürlich jetzt auch nochmal ein Instrument an die Hand bekommen mit § 2 EEG, das Sie dabei berücksichtigen müssen. Das hat das OVG Greifswald ja auch noch mal klar so formuliert, aber das ist einfach eine Pflicht, die bei der Genehmigungsbehörde liegt. Das ist die Natur von Genehmigungsbehörden, dass sie solche Entscheidungen treffen müssen. Und das gilt nicht nur für den Denkmalschutz, sondern das gilt auch für andere Belange, die natürlich auch in diese Genehmigungsverfahren dann mit einfließen.

Vors. **Martin Schmidt:** Dann hatte sich Herr Vogt gemeldet noch dazu.

**Robert Vogt:** Ja, das ist nochmal ganz kurz. Ich dachte, wir wären weiter in dem Konsens hier entlang der Sachverständigen. Aber anscheinend doch nicht, denn ich nehme es jetzt so wahr, dass gesagt wird: Ja, wir brauchen eine frühe Prüfung der Belange auf planungsrechtlicher Ebene, ohne jegliche Anpassungen in den Vorgaben im Genehmigungsverfahren. Denn da hätten wir ja unser Gesetz, das sehe ich nicht so. Und ohne dass wir da irgendwie ringen, es muss ja nicht gleich eine Anpassung des Gesetzes sein, aber wir lassen sie uns dann eine Klarstellung zum Beispiel auch des Umfangs der beizubringenden Unterlagen des Abwägungsprozesses, dass wir dort eine klare Vorgabe zur Entschlackung hinbekommen. Das habe ich jetzt noch nicht herausgehört, denn also nur ein okay, wir machen eine zusätzliche frühzeitige Prüfung ohne jegliche Vorgaben zur Entschlackung des Genehmigungsverfahrens halte ich nicht für zielführend.

Vors. **Martin Schmidt:** Herr Damm eine Nachfrage dazu noch.

Abg. **Hannes Damm:** Ja und zwar hat mich interessiert an den Ausführungen jetzt bezüglich der schon bestehenden. Ich bin da noch nicht, dass wir hier keine

Regelungslücke haben, dass das alles quasi im Rahmen der bestehenden Gesetzeslage funktioniert und würde eigentlich nochmal nachfragen. Wenn Sie gesagt haben, es gibt jetzt nicht immer eine Genehmigungspflicht, sondern nur, wenn die unter den gegebenen Einschränkungen nach 7 Denkmalschutzgesetz. Wie oft das dann regelmäßig der Fall ist, dass diese Denkmäler, wir haben es ja gesehen von Herrn Jaeger, dass das passiert, dass diese Denkmäler mit einbezogen werden, selbst wenn diese raumwirksame Beeinträchtigung fragwürdig ist. Denkmäler sind im Radius von diesen Anlagen, im Umkreis von diesen Anlagen, wo darauf verzichtet wird, also wo die Genehmigungsbehörde oder das Landesdenkmalamt sagt, okay, die können wir schon mal alle von vornherein weglassen. Das ist nämlich nach meinem Erfahrungsstand nicht so. Da wird nur die Karte aufgemacht, wird geguckt, wo sind die Einzeldenkmäler und dann wird geguckt für alle diese bitte einmal durchprüfen. Und wenn das falsch sein sollte, dann bitte korrigieren Sie mich oder erzählen Sie aus der Praxis, wie das anders gemacht wird momentan! Aber das ist, was ich berichtet bekomme.

Vors. **Martin Schmidt:** Wer möchte noch dazu?

**Dr. Detlef Jantzen:** Ja, es ist mir ernst. Also, Frau Dr. Dornbusch hat ja auch darauf hingewiesen, dass es eben auch viele und das wird in der öffentlichen Wahrnehmung eben oder ist in der öffentlichen Wahrnehmung vielleicht nicht so präsent. Aber es gibt viele Verfahren, die einfach von unserer Seite, also da muss man immer sagen, das LAKD ist Denkmalfachbehörde. Es ist keine Genehmigungsbehörde, sondern Fachbehörde, die den fachlichen Gesichtspunkt mit einbringt. Und der ist in vielen Fällen einfach auch positiv. Das ist eben nur nicht so spektakulär wie die wenigen Fälle, wo man dann wirklich mal sagen muss, hier muss genauer geprüft werden oder hier geht es vielleicht auch gar nicht. Also das ist schon Praxis auf der Ebene der Denkmalfachbehörde, dass diese Überlegungen angestellt wird und wie gesagt, sie endet häufig auch positiv.

Vors. **Martin Schmidt:** Herr Damm, ist das nochmal eine Nachfrage dazu? Dann bitte.

Abg. **Hannes Damm**: Naja, das war im Prinzip nicht die Frage. Ich nehme wahr, dass es positive Stellungnahmen gibt, wenn abgeprüft wird. Das nehme ich wahr. Häkchen dran. Meine Frage war: Wie oft wird eigentlich nach der aktuell geltenden Gesetzeslage nicht geprüft, weil nämlich von vornherein keiner Beeinträchtigung angenommen werden kann. Und was ich wahrnehme, jetzt als These, dazu gerne Ihre Ausführungen, dass im Grunde erst mal angenommen wird, dass alle potenziell beeinträchtigt werden können und dass dann zu allen diesen Denkmälern angefordert wird im Genehmigungsverfahren eine entsprechende Einschätzung der Denkmalbehörde und das können Sie nicht schaffen. Das will, also das kann nicht in Ihrem Interesse sein, glaube ich. Aber das ist auch total verständlich, dass Sie das nicht schaffen. Und deswegen ist meine Frage: Wann wird denn von genau dieser Ausnahme Gebrauch gemacht, eben gerade keine in der Planung, keine Genehmigung, keine Pflichtprüfung Denkmalschutz vorzunehmen. Wie häufig ist das der Fall? In Prozent oder in weiß ich nicht.

**Dr. Ramona Dornbusch**: Ich unternehme mal den Versuch einer Antwort, aber sehen Sie es mir nach, dass ich keine Prozente oder Anzahl quantifizieren kann, weil wir diese Verfahren nicht zählen. Es ist aber so, dass, wie Sie es ja auch selber schon haben anklingen lassen, wir Objekte aufrufen müssen, die raumwirksam sind. Ich hatte ja am Anfang meiner Ausführungen auch durchaus ein Fragezeichen offengelassen, ob in der Vergangenheit möglicherweise auch mal weniger raumwirksame Objekte in die Prüfung mit aufgenommen wurden, als beabsichtigt war. Aber das müssen Sie ja auch den vielen beteiligten Behörden auch mal nachsehen, dass wir sozusagen jetzt auch aus diesem Prozess dazulernen und auch unsere Prüfmechanismen schärfen und stärken. Wenn wir zum Beispiel jetzt Fachbeiträge haben, wir haben ja sozusagen schon die regionalen Raumentwicklungskonzepte, wo auch Fachbeiträge Denkmalschutz vorliegen, da gibt es ja auch Visualisierungen zum Teil, die nutzen wir natürlich schon. Und wenn wir solche Untersuchungen haben, fordern wir nicht noch mal vertiefende Untersuchungen nach. Aber richtig ist auch, wenn wir zum Beispiel jetzt im Rahmen von Repowering-Maßnahmen prüfen, gehen wir wieder von einer anderen Höhe und von einem anderen Raumumgriff aus der Windkraftanlagen. Da kann es durchaus sein, dass wir da noch mal ein Prüfszenario eröffnen. Also ich kann es nicht quantifizieren. Ich kann Ihnen aber vergewissern, dass in den letzten, also ich würde schon anderthalb Jahren, zwei Jahren sagen, da sehr stark der Fokus

daraufgelegt wurde, dass wir dieses Vor-Screening, was es raumwirksam und was es weniger raumwirksam, schon anwenden und sich das auch in den Abfragen von Prüfgutachten niederschlagen müsste.

Vors. **Martin Schmidt:** Dann als nächstes Herr Stein, bitte schön.

Abg. **Thore Stein:** Ja, danke schön. Es ist schon ein bisschen länger her, dass ich mich zu Wort gemeldet habe. Daher muss ich noch mal so ein bisschen zurück zum Anfang der Debatte und will vielleicht noch mal den Blick etwas übergeordneter auf die ganze Fragestellung werfen. Es ist ja nun mal so, dass der beste Schutz für ein Baudenkmal letztlich seine Nutzung ist, also ein Denkmal, was nicht genutzt ist, wird früher oder später abhängig sein. Das sehen wir ja mittlerweile auch leider immer noch in Mecklenburg-Vorpommern, an vielen Orten, an zu vielen Orten. Und Frau Dornbusch hatte ja auch richtigerweise den Wirtschaftsfaktor Tourismus in M-V ins Spiel gebracht. Der ja auch ganz stark eben gerade im ländlichen Raum auf der Nutzung ehemaliger Guts- und Herrenhäuser basiert, die ja dadurch auch eine sinnvolle Folgenutzung erlangt haben, nachdem ja die letztlich landwirtschaftliche Tätigkeit mit der Bodenreform geendet hat. Ja jetzt ist es so, diese Objekte sind nicht unerheblich klein, im Gegenteil, sie sind sehr groß und der Investitionsbedarf in den Erhalt oder auch erst mal in die Sanierung ist gewaltig. Wir sehen im jährlichen Denkmalschutzreport sehen wir auch, dass die Bewilligungsquote für die Förderung von solchen Sanierungsvorhaben seit Jahren stetig sinkt. Was zum einen damit zusammenhängt, dass die Sanierungs- und Baukosten immer mehr steigen, auf der anderen Seite aber auch seit Jahren die zur Verfügung stehenden Mittel nicht erhöht werden. Und wenn wir jetzt uns einmal die Frage stellen, inwieweit dieser Windkraftausbau, der jetzt obendrauf kommt mit den eben genannten 980 Anlagen, die aktuell im Genehmigungsverfahren sind, die ja mittlerweile alle weit über 200 Meter hoch sind, inwieweit diese Anlagen eventuell dem ländlichen Raum, über den Denkmalschutz hinaus, einen, glaube ich, aktuell kaum noch abzuschätzenden Schaden hinzufügen, was die wirtschaftliche Nutzung im Hinblick auf Tourismus bedeuten wird. Denn es ist doch klar, wir konkurrieren auch mit Urlaubsregionen im Ostseeraum, die jenseits der deutschen Grenze liegen, also zum Beispiel in Polen, die glaube ich nicht so gesegnet sind vom Windkraftausbau wie wir, wo auch sehr viel



getan wird, was die touristische Infrastruktur angeht. Und da wäre meine Frage in die Runde, inwieweit da absehbar ist, dass wir durch diesen Ausbau der erneuerbaren Energien im ländlichen Raum hier ins Hintertreffen geraten, was dann natürlich auch wieder Folgewirkungen eben hat auf die Investitionsbereitschaft in den Erhalt von Baudenkmalern.

Vors. **Martin Schmidt:** Wer möchte zum Tourismus und Erhalt von Baudenkmalern antworten? Frau Prof. Dr. Bock, bitte schön.

**Prof. Dr. Sabine Bock:** Ich kann vielleicht mit einem ganz kleinen Beispiel das illustrieren. Es gibt ja eine Reihe von Landschaftsschutzgebieten bereits in Mecklenburg-Vorpommern und vor geraumer Zeit traten ja eine größere Gruppe Denkmaleigentümer an mich heran und fragten, sie würden gerne ein in der Nähe liegendes Landschaftsschutzgebiet erweitern um eine Guts- und Parklandschaft, in der sie sich befinden, um letztendlich mit diesem Instrumentarium ihr Gebiet wirtschaftlich, Sie leben alle von dem Tourismus und von den Besuchern, die dahin kommen, sozusagen freizuhalten von solchen Anlagen. Und das ist etwas, was ich auch zu einer der Fragen geschrieben habe, das ich immer wieder in der Realität wahrnehme, dass ihn jeder sagen wird. Ja natürlich, wir müssen Gebiete freihalten, wir müssen erneuerbare Energien schaffen, aber doch bitte beim Nachbarn und nicht bei mir. Das ist ein Fakt, den wir alle gerne verdrängen. Und ich glaube, dass solche Bestrebungen, wie ich sie da konkret in dem einen vorpommerschen Raum erlebt habe, deutlich machen, dass die Sorge derer, die jetzt schon ein Denkmal haben oder dabei sind, ein solches Denkmal instand zu setzen und das tun, um dann auch eine wirtschaftliche Grundlage zu haben, schon zu Recht Sorge haben, dass durch das Näherrücken von großen Photovoltaikanlagen, die ja letztendlich genauso eine Landschaft beeinflussen. Ich will es ganz neutral, sagen, wie ein Windpark, dass sie damit ihre wirtschaftliche Existenz deutlich geschmälert oder gar ja davonschwimmen sehen.

Vors. **Martin Schmidt:** Herr Jaeger, bitte schön.

**Johann-Georg Jaeger:** Ja, also damals im Zuge der ganzen Diskussion zu Baltic 1, das war unser erster Offshore Windpark vor dem Darß, gab es auch Umfragen, eine richtige Studie vom Landestourismusverband. Und dort sind Urlauberinnen und Urlauber befragt worden zu der Frage: Wie sehr stört sie das? Und die sind glaube ich auf etwa 1 % der Urlauberinnen und Urlauber gekommen, die gesagt haben, sollte das hier mit Windkraftanlagen weitergehen, dann fahre ich nicht mehr nach Mecklenburg-Vorpommern. Die hatten damals auch in Prerow vermutet, es geht dann steil bergab mit dem Thema Tourismus bei Ihnen, nachdem Baltic 1 eröffnet wurde im Jahr 2009. Das ist damals durch die Bundeskanzlerin passiert, 2009 wurde dieser Windpark eröffnet. Die Übernachtungszahlen sind auch in Prerow nicht zurückgegangen. Sie sind im ganzen Land Mecklenburg-Vorpommern nicht zurückgegangen trotz Ausbaus der Windenergie. Aber man kann natürlich immer wieder nochmal drüber nachdenken, ob es dann nicht sein könnte. Aber alles, was wir aus der Vergangenheit haben, sagt klar, Windenergie und Tourismus sind überhaupt kein Widerspruch und die Zahlen gehen beide Windenergieanlagen und Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern nach oben.

Vors. **Martin Schmidt:** Herr Stein, eine Nachfrage dazu oder?

Abg. **Thore Stein:** Also ja, genau. Herr Jaeger hat es ja gerade gesagt, da haben Sie das Beispiel gebracht von der Küste. Die Leute fahren an die Küste, weil sie das Meer und den Sandstrand haben wollen. Wenn wir uns den inländischen Tourismus angucken, also den, sage ich mal jenseits des Küstenstreifens, dann ist es so, Mecklenburg-Vorpommern ist ja nun mal eine Kulturlandschaft, die sich irgendwie noch ein bisschen bewahrt hat über die Ausräumung, die wir in vielen anderen Teilen Deutschlands gesehen haben. Das heißt, wir haben ja hier noch eine organisch gewachsene Kulturlandschaft, die ja auch bewusst so angelegt worden ist. Also diese Gutsanlagen sind ja häufig als Mittelpunkt einer gesamten Landschaftskomposition entstanden und das ist ja auch gerade das, was eigentlich den Reiz unseres Landes ausmacht, dass wir noch diese Urtümlichkeit haben. Und die sehe ich tatsächlich gefährdet, wenn wir jetzt anfangen, das gesamte Land mit diesen Anlagen zu überziehen, letztlich so, dass man aus keiner Ecke mehr nicht eben Windparks sieht. Und ich halte das schon für eine enorme Gefährdung der Akzeptanz. Denn wenn ich

jetzt nur mal meinen Urlaub im ländlichen Raum machen möchte, dann suche ich ja gerade die Ruhe und auch die Abgeschlossenheit. An der Küste ist es ein bisschen was Anderes. Also ich möchte das nicht so wegdiskutieren, dass dadurch eben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, denn die sehe ich schon enorm.

Vors. **Martin Schmidt:** Direkt dazu noch einmal, Herr Jaeger und dann gibt es noch eine Meldung von Frau Dr. Vogt im Netz.

**Johann-Georg Jaeger:** Über die Befürchtung kann man natürlich jetzt streiten, aber wenn ich mir die Zahlen der Vergangenheit angucke, auch in den ländlichen Räumen, kann ich bisher nicht erkennen, dass der Tourismus in den ländlichen Räumen zurückgegangen wäre. Also man kann über Befürchtungen reden, aber da sind wir im Bereich der Spekulation. In der Vergangenheit ist es so, es sind Windkraftanlagen gekommen. Wir kämpfen auch dafür, dass die Gemeinden so viel wie möglich davon haben, sodass sie dann auch investieren können, dass sie sich auch in vielen Dingen attraktiver machen können. Das sollte vielleicht auch ein gemeinsames Ziel sein.

Vors. **Martin Schmidt:** Dann Frau Dr. Vogt? Sie müssten ihr Mikro anmachen. Wir hören Sie nicht.

**Dr. Mahand Vogt:** Vielen Dank, sonst schwatze ich einfach nur, ohne dass jemand mich hört. Genau, ich wollte diesen Punkt genau auch aufgreifen, dass Gemeinden davon potenziell auch profitieren können, das ist ja jetzt inzwischen auch auf der Rechtsgrundlage des § 6 EEG zu stützen. Wonach, was ja vorher nicht ganz so einfach war, dass man Gemeinden einen gewissen Anteil an dem Windkraftausbau innerhalb eines bestimmten, abgrenzbaren Raumes, in dem sie errichtet werden, dass man denen nicht ohne Weiteres finanzielle Mittel zukommen lassen konnte. Das hatte strafrechtliche Problematiken, die das eventuell hätte nach sich ziehen können oder sehr wahrscheinlich sogar. Und dem geht jetzt § 6 EEG nach, der das ausdrücklich von einer Strafbefreiung regelt. Ja, das heißt, es ist die Möglichkeit, wenn Windkraft kommt, auch wenn PV kommt, die Gemeinden in einem bestimmten Wirkraum um dieser Anlagen, der eben bestimmte Mittel auch zufließen zu lassen, die gesetzlich

geregelt sind, in der Höhe. Und das wiederum kann massiv eben auch in den Tourismus investiert werden. Insofern sehe ich da schon auch Möglichkeiten, dass sich diese beiden Belange durchaus auch befruchten können. Nicht immer, das ist ganz klar, aber diese Möglichkeit ist gegeben.

**Vors. Martin Schmidt:** Dann hatte sich Herr Kolbe noch gemeldet.

**Jörn Kolbe:** Ja, ich würde das, was Frau Dr. Vogt eben gesagt hat, noch einmal unterstreichen. Wir haben ja vorhin von Frau Dornbusch gehört, dass wir ungefähr 374 Millionen Euro Steuereinnahmen haben, durch den Tourismus. Wenn man diesen § 6 einfach mal umrechnet, eine aktuell moderne Windkraftanlage, die eine Ertragssituation, das gestaltet sich dann in Zahlen ausgedrückt so, dass wir Provinzanlage 35.000 bis 40.000 Euro ungefähr der Gemeinde im Umkreis von 2,5 Kilometer zukommen lassen können. Das bedeutet dann, dass es jährlich 200 Millionen Euro sind. Wenn wir das Ziel erreicht haben die hier an die Bürgermeister des Landes gehen. Also eine nicht ganz unerhebliche Summe, die dann von den entsprechenden Kommunen auch wieder investiert werden kann. Also das ist mehr als die Hälfte dessen, was wir an Steuereinnahmen beim Tourismus aktuell haben. Hinzu kommt noch, dass Bürger und Gemeindeseteiligungsgesetz, was auch einen erheblichen Anteil gibt. Viele Gemeinden, da geht der Trend aktuell hin, wenn Sie sich beteiligen wollen, auch die 10 % wahrnehmen wollen, die ihnen dort im Rahmen dieses Gesetzes angeboten werden. Und zu den Gewerbesteuererinnahmen und der Wertschöpfung vor Ort habe ich jetzt keine Zahlen, aber das würde ja natürlich noch on top kommen.

**Vors. Martin Schmidt:** Wir haben jetzt noch sieben Minuten und noch zwei Fragen. Einmal von Frau Dr. Rahm-Präger und Herrn Albrecht. Ich bitte darum, dann kurz und knapp zu antworten, damit wir die auch noch schaffen. Bitte schön, Frau Doktor.

**Abg. Dr. Sylva Rahm-Präger:** Erstmal wollte ich mich bedanken für die Ausführungen hier. Also das war wirklich umfänglich und sehr interessant. Was ich zu fragen habe oder besser gesagt, was wir im Blick behalten müssen. Und dadurch, dass wir schon mehrere Runden zu dem Thema hatten, ist auch die Akzeptanz in der Bevölkerung

und hier wurde es ja schon gesagt, jeder möchte die Windenergie oder besser gesagt die Erträge daraus, aber vor der Tür möchte es keiner haben. Wir haben im Moment die Entfernung zu Splittersiedlungen von 800 Metern, zu Dörfern von einem Kilometer und zu bewohnten Dörfern und zu Splittersiedlungen, die bewohnt sind, im Gesetz verankert. Und wir gehen davon aus und das eigentlich auch das Ziel, dass wir, wenn es denn genug, wenn wir genug Platz und Raum haben, etwas mehr Platz oder Entfernung generieren möchten zu bewohnten Gebieten. Das bitte ich, wenn hier diskutiert wird, über die Fachlichkeit immer im Blick zu behalten. Wir haben das Bundesnaturschutzgesetz wurde geändert, im Prinzip genau aus diesem Gründen. Wir haben jetzt geringere Entfernungen für den Seeadler vorgeschrieben, sodass wir sozusagen mit den Windrädern dichter in diese Einzugsbereiche gehen können. Die Frage ist einfach, dass man das, auch wenn man über Denkmäler spricht, wenn man über all diese Dinge spricht, mit im Blick hat, dass wir sozusagen die Siedlungen etwas besser schützen. Ist das eigentlich vorgesehen, wenn Sie über Denkmäler sprechen, dass Sie die bewohnten Bereiche dort mit im Blick haben?

**Vors. Martin Schmidt:** Wer möchte, Frau Dr. Dornbusch? Bitteschön.

**Dr. Ramona Dornbusch:** Also, das ist jetzt ein Faktor, den wir im Denkmalschutzgesetz nicht abbilden können. Und ich sehe das eher, das Akzeptanzthema, was Sie angesprochen haben. Ich glaube, Herr Stein wollte auch in die Richtung gehen und wir sehen das ja auch. Also das die Wind- oder die Energiewende zwar von ihrer Technologie von der Bevölkerung mitgetragen wird, aber eben tatsächlich, wenn es die eigene Parzelle betrifft, da nochmal ein Unterschied gesehen wird. Aber deshalb ist es mir ja so wichtig, dass wir uns auf eine Vorgabe verständigen, die nicht an bedeutend oder weniger bedeutend festmacht, sondern wirklich an prüfbaren Kriterien der Raumwirksamkeit. Denn ich möchte, wie ich eingangs sagte, auch nicht den Eigentümern von Gutsanlagen erklären müssen, warum jetzt nicht ihr Objekt auf der Liste steht. Ich glaube, das kann nicht zielführend sein. Aber zur Akzeptanz kann doch beitragen, wenn man tatsächlich diese auch von mitunter Medien betriebene Spaltung von Klimaschutz und Denkmalschutz überwindet und tatsächlich, so wie wir heute ja auch zusammengekommen sind, an den Zielen festhält und das auch in der Bevölkerung erklärt, wie denn auch eine Windkraftanlage

zum Denkmalschutz beitragen kann. Indem wir die Kriterien transparent machen, nach denen wir abwägen und nachdem diese Prüfungsprozesse stattfinden und das sage ich jetzt nicht gerne, aber es ist doch wohl ein Fakt, dass wir nicht alle Denkmäler mit ihren Erscheinungsbildern retten werden können. Das ist ja ein Faktum. Und ich glaube aber, dass die Bevölkerung das mitträgt, wenn sie sieht, dass diese Prozesse in einem geordneten, gesteuerten Verfahren stattfinden. Ich kann das nur aus meiner eigenen Erfahrung berichten. Ich habe es gezeigt bei Windenergie. Ich wohne in einem Windenergiegebiet, ich habe 26 Windenergieanlagen um mich herum. Ich kann das mittragen, weil dieser Raum weder naturschutzrechtlich bedeutsam ist, noch denkmalrechtlich bedeutsam ist. Und insofern ist sozusagen, die Energiewende verlangt von allen natürlich auch einen gewissen Beitrag und den bin ich bereit zu tragen. Aber, wenn die Verfahren sozusagen gespalten werden und es uns nicht gelingt, in diesen Dialog zu treten, dann glaube ich, haben wir auch in der Bevölkerung einen ganz entscheidenden Aspekt verwirkt.

Vors. **Martin Schmidt:** Vielen Dank. Ja, leider ist es so, wir kommen allmählich 15:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit entgegen und müssen beschlussmäßig die Sitzung beenden. Ich bedanke mich wirklich bei allen hiermit. (Zwischenrufe) Ja, es tut mir wirklich leid, es ist gleich 15:00 Uhr. Ich bedanke mich recht herzlich bei allen Anzuhörenden hier im Raum, im Netz auch, die uns zugeschaltet sind und fleißig alle Fragen hier beantwortet haben. Es gibt noch einen Hinweis des Wissenschaftsausschussvorsitzenden. Bitte schön.

Vors. **Paul-Joachim Timm:** Ja, vielen Dank. Eine Anmerkung noch für die Kollegen des Wissenschafts- und Europaausschusses. Wir treffen uns danach in Raum 357 zur 28. Sitzung, 15:30 Uhr, adressiert. Bitte unverzüglich dort einfinden, weil auch Kollegen da noch weiter müssen zum nächsten Ausschuss. Danke.

Vors. **Martin Schmidt:** Es gab die Fragen, ob die Vorträge zur Verfügung gestellt werden. Das können wir selbstverständlich allen Abgeordneten zur Verfügung stellen. Und wenn die Anzuhörenden oder Verbände hier das wünschen, können wir sie auch im Internet hochladen. Auch das Protokoll kann natürlich im Internet auf unseren

Ausschusssseiten hochgeladen werden. Jetzt gab es noch eine ganz kurze Frage von Herrn Albrecht.

Abg. **Rainer Albrecht:** Ja, noch ist ja keine 15:00 Uhr und ich wollte mich nochmal ganz herzlich bedanken.

Vors. **Martin Schmidt:** Noch eine Minute.

Abg. **Rainer Albrecht:** Herzlich bedanken bei den Sachverständigen. Aber eine Frage, wir sind davon ausgegangen, was jetzt gerade alles passiert, aber wir haben wenig darüber gesprochen, was wir bis 2032 zu tun haben. Das ist die entscheidende Frage, wie können wir sicherstellen, dass wir bis 2032 2,1 % unserer Fläche überhaupt erstmal als Vorranggebiete ausweisen können, ohne da schon in Konflikt zu kommen? Und das ist die Geschichte, das wollte ich nur noch mitgeben, dass man darüber nachdenkt, wie wir jetzt in der Regionalplanung uns aufstellen, gemeinsam mit dem Denkmalschutz, um diese Fragen, damit wir überhaupt das Ziel erreichen, wo wir hinmüssen, hinbekommen. Nicht, was wir jetzt im Moment alles machen müssen, sondern das, was uns noch bevorsteht. Wir haben im Moment 0,8 % der Landesfläche ungefähr ausgewiesen und 4 bis 6 % Potenzialfläche stehen uns nur zur Verfügung. Und das ist die große Herausforderung, die uns bevorsteht. Vielen Dank.

Vors. **Martin Schmidt:** Gut, das nehmen wir noch als Aussage. Ansonsten bitte ich jetzt alle, die nicht dem Wirtschaftsausschuss angehören, dann auch zügig die Räumlichkeiten zu verlassen. Hier tagt gleich der Wirtschaftsausschuss und ich wünsche Ihnen allen noch einen schönen und erfolgreichen Tag. Es ist 15:00 Uhr und Ende.

Ende: 15:00 Uhr



Na



Martin Schmidt  
Vorsitzender  
Wirtschaftsausschuss



Paul-Joachim Timm  
Vorsitzender  
Wissenschafts- und  
Europausschuss

# „Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und Denkmalschutz“

**Prof. Dr. Sabine Schlacke**  
**Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung**  
**am 4. Mai 2023 um 12:30 Uhr**  
**im Plenarsaal des Schweriner Schlosses**



# Zwecke des Denkmalschutzrechts und des EEG

## Denkmalschutzrecht:

§ 1 Abs. 1 DSchG M-V: Denkmalschutz und Denkmalpflege haben die Aufgabe, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken

## Recht der erneuerbaren Energien:

§ 1 EEG: Ziel ist eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

**(P)** sog. **Umgebungsschutz**, welcher das Denkmal vor Beeinträchtigungen und damit vor einer Herabstufung seiner Denkmalwirkung schützen soll

**=> teils gegenläufige Zwecke**



# Beschleunigungsmaßnahmen u.a. zum Ausbau von EE-Anlagen

## Geändert (maßgebliche Auswahl):

- Erneuerbare-Energien-Gesetz
- Bundesnaturschutzgesetz
- Windenergie-auf-See-Gesetz
- Baugesetzbuch
- 2. ROGÄndG: insb. § 6 WindBG (2023)
- VwGO-Novelle

## Neu:

- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- LNG-Gesetz

Begrüßenswerter **Paradigmenwechsel** der  
Beschleunigungsgesetzgebung!

**Das Verwaltungsverfahrenrecht ist  
ausbeschleunigt –**

**nunmehr: Änderung des  
materiellen (inhaltlichen) Rechts!**

## Kerninhalt des Osterpakets (2022)

### § 2 EEG n.F.:

<sup>1</sup>Die **Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen** liegen im **überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. <sup>2</sup> Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die **erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden**. <sup>3</sup> [..]

### Anwendungsbereich:

- sämtliche Vorschriften mit behördlichen Gestaltungs- und Auslegungsspielräumen („**Schutzgüterabwägungen**“)
- Satz 1 enthält eine **positive Abwägungsdirektive** – erfassten Projekten soll iRv. behördlichen Gestaltungsspielräumen eine hohe Durchsetzungskraft zukommen
- Satz 2 enthält **Gewichtungsvorgabe** für EE-Anlagen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen

## Konsequenzen für den Denkmalschutz

- § 2 EEG wirkt über Gestaltungsspielräume im Fachrecht als „Einfallstor“
- **Einfallstor** Landesdenkmalschutzrecht: **§ 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V**: denkmalrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein **überwiegendes öffentliches Interesse** die Maßnahme verlangt
  - Es sind dabei die Ziele des Denkmalschutzes mit den – durch § 2 EEG voreingestellten Gewicht von EE-Anlagen (überragendes öffentliches Interesse) gegeneinander und untereinander abzuwägen
- ⇒ Belange des Denkmalschutzes können somit nur noch entgegenstehen, wenn sie dieses überragende Interesse überwiegen

### Fazit:

- ⇒ **Es ist somit (gem. der gesetzgeberischen Intention) davon auszugehen, dass der Ausbau der EE-Anlagen dem Denkmalschutzrecht nur noch in atypischen Ausnahmefällen entgegensteht**
- ⇒ **Es bleibt bei einer Abwägung!**
- ⇒ bestätigt durch Rspr., insb. OVG Greifswald, Urt. v. 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG

# Konsequenzen für den Denkmalschutz

**OVG Greifswald, Urt. v. 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, Rn. 154, 160**

„Die **Vorschrift erfordert auf Tatbestandsseite eine Abwägung der für das Vorhaben als Maßnahme sprechenden öffentlichen Interessen mit dem öffentlichen Interesse am unbeeinträchtigten Erhalt der im Einzelfall betroffenen Denkmale**. Dabei muss das vorhabenbezogene öffentliche Interesse dergestalt überwiegen, dass es die Genehmigung „verlangt“, deren Erteilung also unabweisbar ist. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Verwirklichung des streitgegenständlichen Vorhabens ist vorliegend von solchem Gewicht, dass es das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbilds der drei Denkmale in C-Ort im vorstehenden Sinne überwiegt und die Erteilung der Genehmigung verlangt.

„§ 2 Satz 2 EEG ist dabei als sog. **Sollbestimmung** dahingehend zu verstehen, dass sich in **den einzelnen Schutzgüterabwägungen** – ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt [...] – ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in **atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann**, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären [...]“



## Institut für Energie-, Umwelt- und Seerecht



Ernst-Lohmeyer-Platz 1  
17489 Greifswald



ls-schlacke@uni-greifswald.de



+49 3834 420 2100



Öffentliche Anhörung  
“Beschleunigung des Ausbaus der  
Erneuerbaren Energien und Denkmalschutz”

Dr. Mahand Vogt  
Rechtsanwältin



**Blanke Meier Evers**

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Schwerin, 4. Mai 2023

# EE-Ausbau und Denkmalschutz im Einklang!

- **Ziel:** Vereinbarkeit von Klimaschutz (Verfassungsrang) und Denkmalschutz (kein Verfassungsrang)
- **Denkmäler** ohne Kategorisierung unter gesetzlichen Schutz gestellt
  - Denkmalschutz ist **Substanzschutz** = Erhalt des Denkmals an sich
- **Windkraft und Freiflächensolar**
  - Schall- und optisch bedrängende Wirkung sowie Blendwirkung erfordern bereits erheblichen Abstand vom Denkmal
  - Diese EE-Anlagen führen nie zu einem Eingriff in die Bausubstanz des Denkmals
- EE-Anlagen in der **Umgebung**
  - Umgebung nur **unter engen Voraussetzungen** unter Schutz gestellt
    - bei **erheblicher Beeinträchtigung** des **Erscheinungsbildes** des Denkmals
    - Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren



# EE-Ausbau und Denkmalschutz im Einklang!

- **Anspruch auf Genehmigungserteilung, § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V):** Überwiegendes öffentliches Interesse
  - Voreinstellung durch § 2 EEG (jetzt auch OVG Greifswald): Abwägungsdirektive (keine pauschale Vorwegnahme der Entscheidung)
    - Errichtung/Betrieb von EE-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse; dienen der öffentlichen Sicherheit.
    - Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils **durchzuführenden Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden.
- **Einzelfallprüfung unter Beachtung des Vorrangs des Klimaschutzes**
  - Beachte: Windkraft/Freiflächensolar führen nicht zu einer Substanzverletzung und liegen regelmäßig mindestens 3 Anlagengesamthöhen entfernt!
  - Anforderung „erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes“ und „Lage in der Umgebung“ durch Klimaschutzgesichtspunkte modifiziert

# EE-Ausbau und Denkmalschutz im Einklang!

## ➤ **Brauchen wir eine Gesetzesänderung?**

- **Klarstellung:** Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses in das DSchG M-V
- **Genehmigungsfreistellung** unter Voraussetzungen
  - EE-Anlagen werden befristet genehmigt
  - Bei Dach PV-Anlagen nur geringfügiger Substanzeingriff (alle anderen sowieso ohne Substanzeingriff)
  - Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

BLANKE MEIER EVERS  
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Dr. Mahand Vogt  
[m.vogt@bme-law.de](mailto:m.vogt@bme-law.de)

Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)  
28217 Bremen  
Tel.: +49 421 94946-0  
Fax: +49 421 94946-66  
[www.bme-law.de](http://www.bme-law.de)



**Blanke Meier Evers**

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

[bme-law.de](http://bme-law.de)

Bremen

Hamburg

# Anhörung zum Thema Denkmalschutz in Mecklenburg-Vorpommern 4. Mai 2023 Schwerin



**Landesverband Erneuerbare Energien MV e.V.**

**Johann-Georg Jaeger, Vorsitzender**



**EUROPÄISCHE UNION**  
Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung

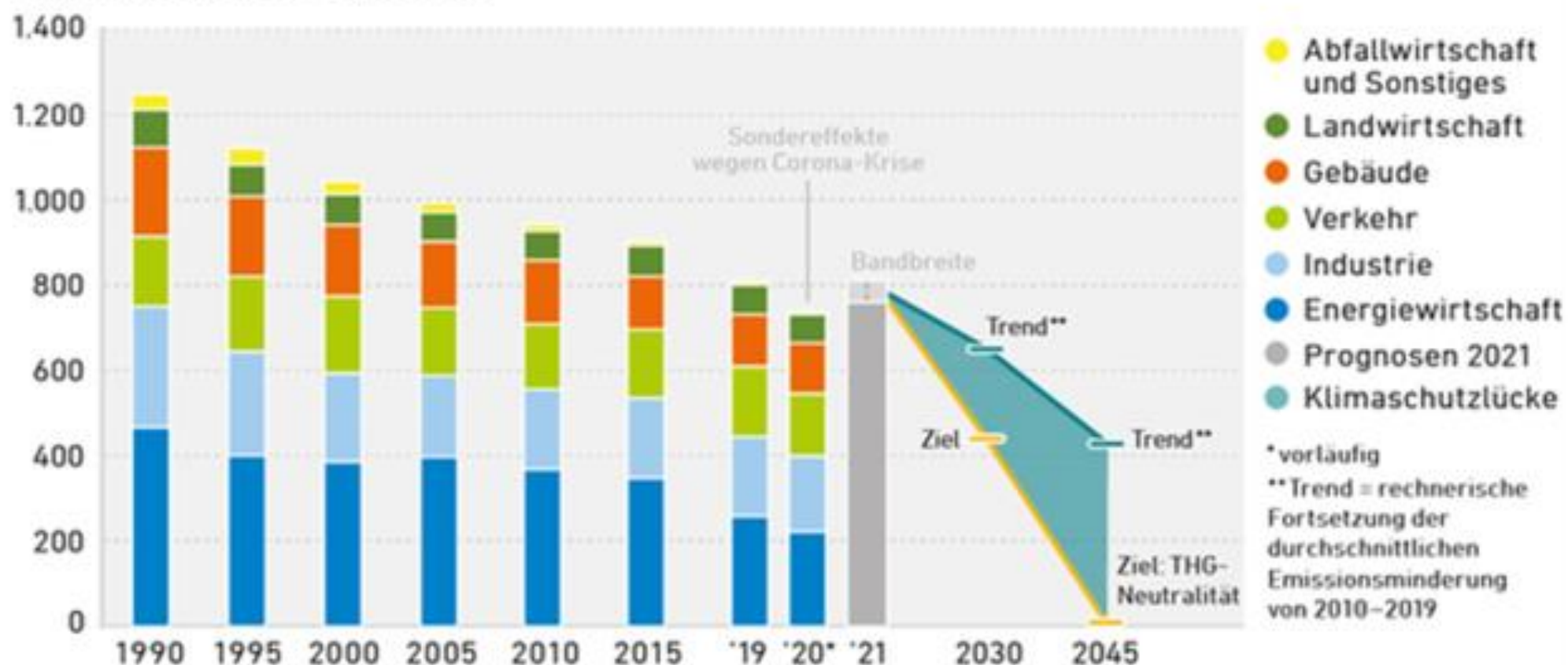




# Treibhausgasausstoß in Deutschland: Entwicklung & Zielsetzung

Ein Weiter-so führt zur drastischen Verfehlung der Klimaziele. Eine große Klimaschutzlücke würde entstehen.

Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente



Quellen: Eigene Darstellung nach UBA, Agora Energiewende, Öko-Institut; Stand: 8/2021

© 2021 Agentur für Erneuerbare Energien e.V.

	Bund	Land MV
	100% in MW	6,5% in MW
Wind onshore	170.000	<b>11.050</b>
PV	400.000	<b>26.000</b>







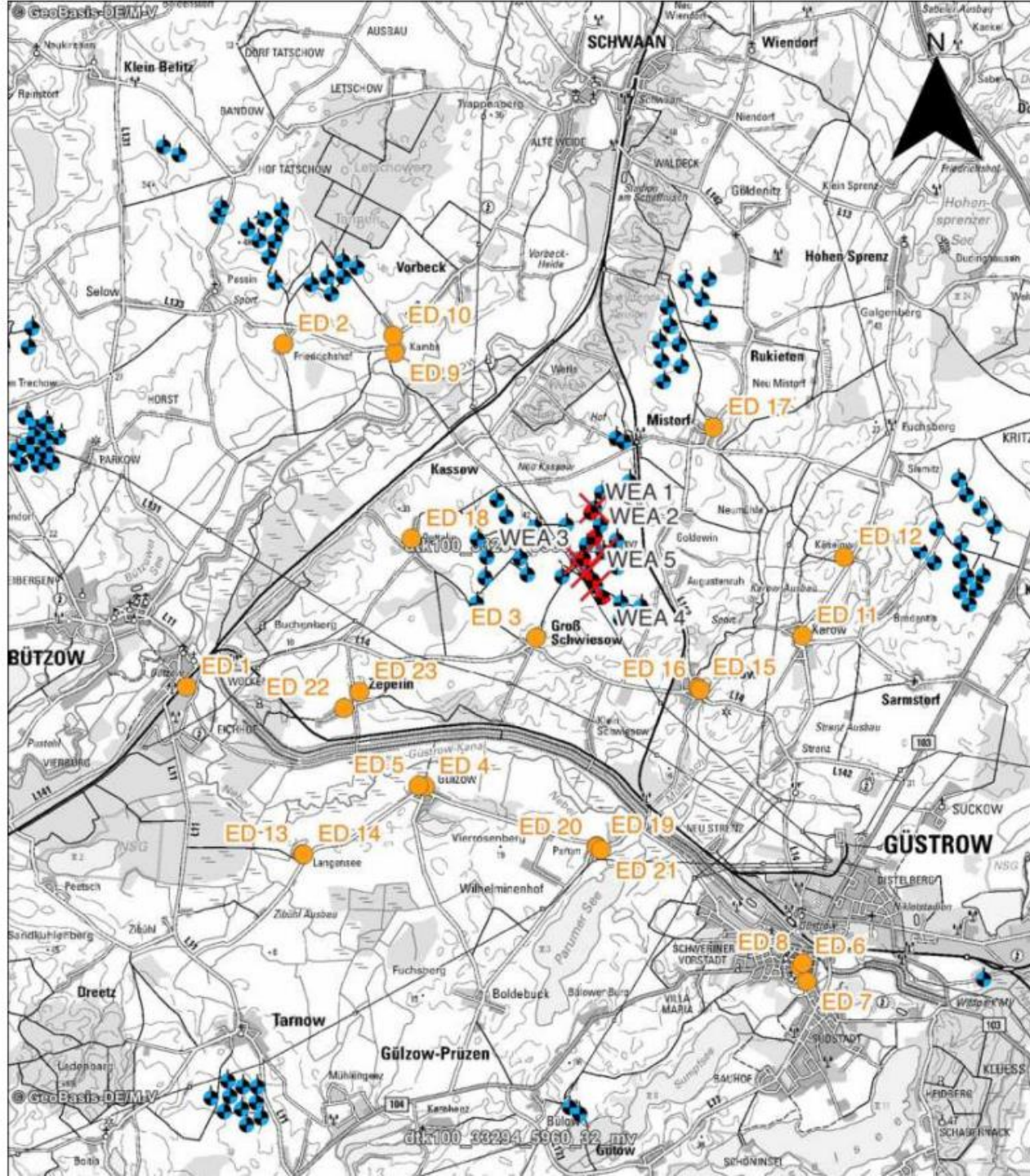
Eine abschließende Einschätzung der Beeinträchtigung ist auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen nicht möglich. Es wird um Vorlage von prüffähigen Unterlagen gebeten.

#### Begründung

Raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale wie Kirchen, Windmühlen, Burg- und Festungsanlagen, Park-, Guts- und Schlossanlagen, Gutshäuser und Schlösser sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung zu bewahren. Denn die historischen Sichtbeziehungen aus dem Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der Landschaft auf die Denkmale sind substantieller Teil der Denkmaleigenschaft zahlreicher Denkmale. Daher besteht die Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG MV hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der Gesamtanlagenhöhe ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der nachfolgend genannten Einzeldenkmale nicht auszuschließen:

Ortsteil	Adressen	Sachbegriff
Bützow		Lokschuppen
Friedrichshof	Dorfstraße 12	Gutshaus
Groß Schwiesow	Schuldamm 15	Gutshaus
Gülzow	Hofplatz 1	Gutshaus
Gülzow		Park
Güstrow	Markt	St. Marien Kirche
Güstrow	Franz-Parr-Platz	Schloss mit Park
Güstrow		Stadtsilhouette
Kambs	Dorfstraße 10	Gutshaus
Kambs	Dorfstraße 32	Kirche
Karow	Zum Schloß 7	Gutshaus
Käselow	Dorfstraße 2	Gutshaus
Langensee	Langenseer Str. 12	Gutshaus
Langensee	Langenseer Straße 12	Park
Lüssow	Schwiesower Straße	Friedhof
Lüssow	Friedhofsweg	Kirche
Mistorf		Kirche & Kapelle



## ED 1 LOKSCHUPPEN (BÜTZOW)



FOTO 1 ED 1 LOKSCHUPPEN IN BÜTZOW (ANSICHT VON WESTEN)

davon auszugehen, dass sich direkt vor dem Lokschuppen ein ähnlicher Ausblick ergibt und die geplanten WEA nicht sichtbar sind.

Die große Entfernung der geplanten WEA sowie die in diesem Fall vollständige Verdeckung der geplanten WEA durch sichtverschattende Objekte in der Umgebung des Denkmals führen zu der Einschätzung, dass die geplanten WEA den Lokschuppen in Bützow nicht optisch beeinträchtigen. Die funktionale Raumwirkung des Lokschuppens bleibt daher unangetastet und das Denkmal bleibt bei Errichtung der geplanten WEA unverändert erlebbar.





# Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)

- § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. **Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.** Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.



# OBERVERWALTUNGSGERICHT MECKLENBURG – VORPOMMERN

Aktenzeichen: 5 K 171/22 OVG Urteil vom 7. Februar 2023

§ 2 Satz 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen – ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158) – ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (Zitat Seite 46)

# OBERVERWALTUNGSGERICHT MECKLENBURG – VORPOMMERN

Aktenzeichen: 5 K 171/22 OVG Urteil vom 7. Februar 2023

Der Beklagte geht – wie auch das ihm übergeordnete Ministerium im  
Verwaltungsverfahren – fehl, wenn er offenbar meint, losgelöst von den  
Umständen des Einzelfalls stehe der aus Art. 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) ablesbare „Verfassungsrang“ des  
Denkmalschutzes dergestalt entgegen, dass sich das in § 2 Satz 1 EEG als  
überragend gewichtete öffentliche Interesse nach Satz 2 der Bestimmung im  
Rahmen der Abwägung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V nicht mit der Folge einer  
gebundenen Genehmigungsentscheidung durchzusetzen vermöge. Insoweit ist  
zunächst darauf zu verweisen, dass die Verfassung des Landes Mecklenburg-  
Vorpommern und insbesondere deren Art. 16 Abs. 1 im Unterschied zu anderen  
Landesverfassungen den Denkmalschutz nicht ausdrücklich erwähnt. Ein  
unmittelbarer „Verfassungsrang“ kann demgemäß dem Wortlaut der  
Landesverfassung nicht entnommen werden.

(Zitat Seite 47)

# Empfehlungen des LEE MV

1. Denkmalpflege in der Regionalplanung abschließend bearbeiten
2. Prüfradien für herausragende Denkmäler (ca. 100) auf höchstens 5 km reduzieren (Planungen des LAKD sehen bis zu 20 km vor)
3. Sollten diese 5 km Radien zu Konflikten bei der Ausweisung von Eignungsräumen in der Regionalplanung führen, dann wird per Gutachten durch die Regionalplanung untersucht, ob eine Ausweisung trotzdem möglich ist.
4. Die 2,1% Fläche für Eignungsräume für die Windkraftnutzung muss zwingend je Planungsverband erreicht werden.

# Und nun suchen wir nach guten Lösungen



**Landesverband Erneuerbare Energien MV**  
**Johann-Georg Jaeger, Vorsitzender**  
jgjaeger@aol.com



**EUROPÄISCHE UNION**  
Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung



LEE-Projekt „Klimaschutz durch Wärmewende und Sektorenkopplung“  
gefördert vom Energieministerium MV aus EFRE-Mitteln

# Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und Denkmalschutz

4. Mai 2023 | Anhörung Landtag Mecklenburg-Vorpommern



# Reform des Landesdenkmalrechts

---

- **Verabschiedung einer gesetzlichen Änderung des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, den Konflikt zwischen Denkmalschutz und der Nutzung erneuerbarer Energien und insbesondere der Windenergie aufzulösen (ad 2.)**
- **Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (ad 3.)**
- **Freistellung von temporären Anlagen von der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht (ad 4.)**
- **Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien sind aktiver Denkmal- und Landschaftsschutz**

# Endabwägung des Denkmalschutzes auf Planebene

---

- **Einführung einer Pflicht zur Endabwägung denkmalrechtlicher Belange auf raumordnerischer bzw. bauleiplanerischer Ebene zum Erreichen der Flächenbeitragswerte (ad 5.)**
- **Einbezug entwicklungsreifer und tatsächlich bebaubarer Flächen für den geordneten und beschleunigten Ausbau der Windenergie**
- **Gefahr der Klagewelle und Schadensersatzforderungen abwenden**

# Unklare Rechtsbegriffe und Bürokratie vermeiden

- Klare politische Vorgaben durch Verwaltungsvorschrift für Abwägungsentscheidungen der StÄLUs nach § 2 EEG und OVG Greifswald-Urteil auch bei negativen Stellungnahmen des Denkmalschutzes (ad 6.)
- Reduzierung der Erlaubnispflicht auf wenige „besonders landschaftsprägende Denkmäler“ (Kategorien A und B o.ä.) allein unzureichend wegen unklarer Definitionen, Rechtsbegriffe und unverhältnismäßiger „Wirkungsräume“ (ad 7.)
- Denkmalschutz nicht durch „Wirkungsräume“ als Kriterium des Umgebungsschutzes vom Abwägungs- zum de facto-Ausschlusskriterium machen (ad. 8)



# Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung

---

- **Bund muss Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung zügig voranbringen und die Bundesländer ausreichend finanziell beim Aufbau von Personal, Schulungen und entsprechender (IT-)Technik unterstützen (ad 9.)**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bundesverband WindEnergie e.V.  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern  
Vorsitzender des Vorstands  
Jörn Kolbe  
j.kolbe@wpe.de  
T +49 (0)385 39 39 29 30  
Weiterführende Informationen in unserer Stellungnahme und  
im [Positionspapier des BWE Bundesverband von 09/2022](#)  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)

